Quartal Berichte [illegible]

[illegible] 1811/14

# Register

zum

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Pommerschen Regierung

für

die Jahrgänge 1811, 1812, 1813 und 1814.

---

Stettin,
gedruckt bei seel. H. G. Effenbarts Erben.
1816.

Anmerk. Die römische Zahl bezeichnet den Jahrgang, die arabische die Seite.

# A.

werden

Aus-

Aviso:

Aviso-Briefe sollen, im Fall völlig zur Consumtion versteuerte fremde Objekte, die mit einer höhern Transito-Abgabe belegt sind, nach Grenzorten mit Passirzetteln versandt werden, neben diesen für das deklarirte Bestimmungsamt expedirt und mit der Post abgesandt werden, die von daher in einem angemessenen Zeitraum entweder attestirt zum Belag des Versendungs-Registers, oder protestirt zur weitern Nachforschung über den Verbleib der Objekte dem Ausfertigungs-Amte remittirt werden müssen. Diese Maßregel ist auch in dem Fall anzuwenden, wenn die Deklaration des Objekts gerade nach dem Grenzorte geschieht, aber Vermuthungen vorhanden sind, daß dasselbe eher zum Durchgang, als zur innern Landes-Consumtion bestimmt seyn mag, I, 80.

Axe, s. **Wagengeleis.**

## B.

**Backnahrung**, s. Bäcker.

**Backofen** auf Torffeuerung des ic. Lenz zu Carolinenhorst, kostet 87 rthlr. 23 gr. 1 pf., darin sind 19 Brodte aus $28\frac{1}{2}$ Metze Mehl, wovon jedes $9\frac{1}{2}$ Pfd. gewogen, in 2 Stunden excl. der Zeit zur Heizung des Ofens, gebakken werden, I, 7. 8.

**Backöfen-Schauer**, sollen nicht mit Stroh, Rohr oder Binsen, sondern mit Ziegeln gedeckt werden, II, 398.

**Backtröge**, hölzerne, sind dem Ersatzzoll nicht unterworfen, IV, 527.

**Backwaaren**, feinere, haben keine Taxe, I, 28. Bei Versendungen derselben nach den Städten bedarf es keiner Atteste, II, 64.; s. Annotat. Register; s. Taxe.

**Bade-Anstalt**, Hägersche, I, 98, IV, 512.

**Baden**, in Flüssen, Vorsichtsmaßregeln und Hülfsmittel bei entstehender Gefahr, I, 82. seqq. Vermeidung der Erhitzung; nüchtern, nicht nach der Mahlzeit; vorherige Abkühlung des Kopfes; nicht länger, als 1 Stunde im Wasser; nicht bei nasser und windiger Witterung; eine mäßige Bewegung nachher: bei Gicht, Nervenübeln, Krämpfen, Fußschweißen u. dgl. ist es zu unterlassen, 85. Empfehlung des Schwimmens, s. **Schwimmen.**

**Badeplätze**, polizeilich bekannt gemachte, muß der wählen, der nicht Meister im Schwimmen ist, I, 85.

**Bäcker**, sollen von der Sanitäts-Polizei-Behörde unter Aufsicht gehalten, ihre Waaren untersucht, und sie, im Fall der Beimischung schädlicher Ingredienzien, bestraft werden, II, 122. Franz., deren Portions-Etat, II, 116., welche zugleich mit der Backnahrung Brandwein brennen, werden jederzeit mit dem Blasenzinse betroffen, IV, 472., ihnen darf nicht gestattet werden, auf 12 Stunden zum Blasenzins zu brennen, IV, 562., s. **Ergänzungs-Gefälle, Gewerbescheine, Gewerbetreibende, Mühlen, Steuerzettel.**

**Bänder und Schnüre**, fremde, werden nach dem Gewicht versteuert, II, 335. Tarif, 336. Ergänzungs-Accise, IV, 84. Krieges-Impost pro Centr. 25 rthlr., IV, 143. Ersatzzoll, bei der Einfuhr über See, à Centr. 7 rthlr. 12 gr. auf Strömen und zu Lande, 5 rthlr. 12 gr., IV, 251. Ermäßigung des ersten Tarifs, IV, 385.

**Bänder**, (Tisch- und Thüren-) überelbsche, Ergänzungs-Accise, vom Thaler des Werths 1 gr. IV, 85.

Bär-

 Be-

müssen

gemessen und bezeichnet, auch die Accise-Aemter der Bestimmungsorte davon benachrichtiget werden, um eine Nachmessung vor der Einmauerung vornehmen zu lassen, IV, 571., s. auch **Brandweinbrennerei**, **Brandweinkessel**.

**Brandweinbrennen** aus Kartoffeln, s. **Kartoffeln**. Das Recht zum Brennen des Brandweins zur Consumtion und zum Debit verbleibt nur denjenigen, welche einen Gewerbschein erhalten haben; dieser wird auf dem platten Lande nur ertheilt, den bisherigen Besitzern des Rechts, oder die ein Grundvermögen von 15,000 rthlr. nachweisen, II, 60. Getreide zum Brandweinbrennen, s. **Getreide**, **Brauerei**.

**Brandweinbrenner**, die zugleich destilliren, müssen jedesmal declariren, ob die Blase zur Destillation oder zur Lutterung und Wienung in Gang gesetzt wird; die Deklaration zu ersterer muß im Blasenzins-Buche mit rother Tinte angeschrieben werden, und sind alsdann bei Berechnung des Blasenzins-Nachschusses die mit rother Tinte ausgeworfenen Geldbeträge nicht als gezahlter Blasenzins mit anzurechnen, II, 177. Die Officianten sollen auch den Einmaischungen bei den Brennern beiwohnen, II, 135. Wegen der ländlichen, s. **Bedarfs-Atteste**; s. **Brauer**, **Destillateur**, **Gewerbe**, **Steuerzettel**, **Weinhändler**.

**Brandweinbrennerei**, wegen Einreichung des Verzeichnisses der seit dem 1. Decbr. 1810 auf Gewerbscheine etablirten, mit Anzeige: wie groß das Grundstück ist? wie viel Blasen die Berechtigten besitzen und wie weit solche von der nächsten Stadt entfernt sind? I, 170. desgl. wie viel darin seit dem 1. Octbr. 1810 bis ult. Decbr. 1811 verschweelt worden; wie viel die städtische Steuer davon beträgt; wie viel diese Steuern nach den Landsätzen betragen haben würden und wie viel Brandwein daraus in gedachtem Zeitraum versandt worden? II, 92. Der Bäcker, s. **Bäcker**.

**Brandwein-Contravention**, s. **Krüger**.

**Brandwein-Fabrikation**, soll besonders strenge controllirt werden, III, 501.

**Brandweinkessel**, in Absicht deren Form, muß die Quartzahl derselben mit der Scheffelzahl der Maische im richtigen Verhältniß stehen und die Kühlung verhältnißmäßig berechnet seyn. So soll z. B. eine Zweischeffelblase bis über den Rand 500 Quart fassen; es bedarf daher dieser Kessel 1 Fuß 5 Zoll Seitenhöhe und 4 Fuß Durchmesser, I, 250. Empfehlung des Gericke hiebei, ebend.

**Brandweinschank**, s. **Victualienhändler**.

**Brandweinschroot** und **Braumalz**, muß auch auf entlegenen ländlichen Mühlen versteuert gebracht werden, I, 233. Gemälztes Brandweinschroot, s. **Malz**; s. auch **Müller**, **Kartoffeln**, **Dorfeinnehmer**.

**Brasilien-Taback**, davon soll, so lange der Kriegs-Impost dauert, nur 3 gr. pro Pfd. als Consumtions-Steuer erhoben werden, III, 540.

**Brauer**, welche ihr verdorbenes Bier zur Essig-Verfertigung, und **Brenner**, die die Treber und Schlempe zur Viehmastung und Haltung der Kühe benutzen, dürfen dafür keine besondere Gewerbscheine lösen, III, 379, s. auch **Gewerbe**, **Krüger**, **Schenkgewerbe**, **Steuerzettel**.

**Brauereien**, der geringste Gewerbesteuer-Satz der 6ten Classe (96 rthlr.) ist auf diejenigen anzuwenden, welche von 4000 bis 4500 Schfl. incl. consumiren; von da soll die Progression durch eine Differenz von 1000 Schfl., als der doppelten Differenz der 5ten Classe, bezeichnet werden; für den, der 5500 bis 6500 Schfl. verbraucht, tritt der 3te Satz von 156 rthlr. und

## C.



Cam-

Theil

Betriebe des Gewerbes im Wohnorte halten, als Bäcker, Brauer, Brandweinbrenner, Kaufleute rc. sind der Luxussteuer unterworfen, I, 154. Wegen Einreichung einer Nachweisung der auf dem Lande etablirten, I, 187. Herumziehende sollen ihre Familien nur mit sich führen, wenn diese als Gehülfen anzusehen und in denConcessionen ausdrücklich als solche genannt sind, II, 150. Von denen, die bis z. 20. des Quartal-Monats nicht anzeigen, daß sie ihr Gewerbe niederlegen wollen, wird angenommen, daß sie es fortsetzen, II, 337. Sind für die Contraventionen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen, sowohl in Ansehung der Confiskation des Objekts, als der verwirkten Geldstrafe, verhaftet, III, 132. Können auf den Grund des Gewerbescheins zwar an jedem Orte ihre Dienste anbieten oder ihre Waaren verkaufen; jedoch ist keinem gestattet, sein Gewerbe auf einen einzigen Gewerbeschein, zugleich an allen Orten zum Nachtheil der Gewerbetreibenden auszuüben, die, vermöge ihrer individuellen Lage, sich nur mit dessen Betreibung an einem Orte begnügen müssen, III, 273. Er kann jedoch bei Gewerben, die in bloßen Dienstleistungen bestehen, nur zur Lösung eines einzigen Gewerbescheins verpflichtet werden. Dies gilt auch von allen Künstlern, Fabrikanten und Handwerkern, die ihre an ihrem Wohnorte verfertigten Waaren auswärts verkaufen, ohne an einem andern Orte dazu noch ein besonderes bestehendes Etablissement zu haben. Dagegen sind solche Gewerbetreibende, die an mehrern Orten ein solches Gewerbe treiben, wozu fortbestehende Anlagen erforderlich und gemacht sind, verbunden, eben so viele Gewerbescheine zu lösen, als sie an verschiedenen Orten eigene Etablissements zu einem und demselben Gewerbe besitzen, III, 522. Berechnung des Einkommens der Gewerbetreibenden bei der Vermögen-Steuer, IV, 137. Wegen der nicht ansässigen, s. Gewerbesteuer.

**Gewerke, Innungen, Zünfte**, ein Verzeichniß der aufgelöseten soll quartaliter von den Magisträten eingereicht und dabei deren Vermögen und die Bedingungen der **Auflösung** angezeigt werden; imgl. wenn Real-Berechtigungen aufgehoben werden. Der hieraus gebildete **Ablösungs-Fonds** ist dem Kämmerei-Vermögen gleich zu achten und der Aufsicht der Regierung unterworfen. Die Magisträte müssen daher halbjährig den Kassen-Extrakt jedes Ablösungs-Fonds der Gewerke einreichen, I, 177.

**Gewichte und Maaße**, richtiger und gestempelter, muß sich jeder bedienen, worauf die Polizei zu vigiliren, I, 132. Verhältniß der franz. gegen die einländischen, II, 122., s. auch **Mühlenwaagen.**

**Gewichtstücke**, s. **Mühlenwaagen.**

**Gewichtsversteurung** des Schlachtviehes, s. **Schlachtvieh**; der Bänder, s. **Bänder.**

**Gewürze**, alter Kriegs-Impost davon, 25 rthlr. pro Ctnr. III, 192. Ermäßigter resp. 10 rthlr. und 4 rthlr. 12 gr. pro Ctnr. IV, 142. Ersatzzoll resp. 3 rthlr. und 1 rthlr. 12 gr. IV, 249. Rückzoll davon, resp. 2 rthlr. und 12 gr. pro Ctnr. IV, 396.

**Gewürzwaaren**, s. **Gewürze.**

**Gift**, s. **Arsenik.**

**Giftfangende Sachen**, dürfen beim Ausbruche der Viehseuche im benachbarten Auslande nicht eingebracht werden, als: Häute, Haare, Wolle, Hörner, Talg, Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter rc. III, Beil. 31. S. 7., auch im gegenseitigen Falle nicht ausgeführt werden, Beil. 33. S. 20. Im ersten Falle ist Festungsstrafe, auch wenn kein Schaden entstanden, von 2 Monaten bis 1 Jahr, wenn aber Schaden

Groß-

# H.

Haare, feinere, und Wolle, mithin auch Menschenhaar und das Haar von Hasen, Kaninchen und Bibern, wie die Schaafwolle, sind einer Meßabgabe von 15 gr. pro Ctnr., Kühe-, Kälber-, Hirsch-, Reh- und gemeine Ziegen, auch ähnliche Haare, desgl. Pferdehaare und Schweinsborsten aber von 8 gr. unterworfen, III, 172. Kr. Impost 25 rthlr. pro Ctnr. III, 192., s. auch giftfangende Sachen, Stuhlwaaren.

Haas, Meno und Peter, 2 Kupferstecher und Verleger in Berlin, III, 113.

Haasenfelle, s. Häute.

Hacken des Getreides, s. Haustrunk.

Häger, s. Badeanstalt.

Häute, außereuropäische, zahlen in Rücksicht des Continentalsystems die Gefälle nach dem Tarif für Colonialwaaren, I, 185. Rohe, aus dem Herzogthum Warschau, können ins Ausland ausgeführt werden, gegen Ausfuhrzoll, in polnischem Gelde, als: von jeder Ochsen-, Kuh-, Pferde- und Fersenhaut 2 poln. Guld., Bock- und Ziegenhaut 15 gr. poln., Kalb- und Schaafhaut 3 gr., Hirsch- und Elendshaut 2 poln. Gulden, Schweinshaut 15 gr. und Rehhaut 15 gr. poln. Alle Nebengebühren vom Ausfuhrzoll sind aufgehoben, II, 18. Kriegs-Impost 3 rthlr. pro Ctnr. III, 192. Frei von Consumt. Gefällen, III, 193. Ermäßigung des Kr. Imp. um $\frac{1}{3}$, IV, 5. Weitere Ermäßigung auf 1 rthlr. pro Ctnr. IV, 142. Aus Rußland und Pohlen kommende sind dem Kr. Imp. nicht unterworfen, IV, 216. Ersatzzoll von Häuten und Fellen, incl. Haasen- und Kaninchenfelle, 1 rthlr. pro Ctnr. IV, 249. Die Ausfuhr der bewollten und unbewollten Häute und Felle aus den überelbischen Provinzen ins Ausland wird verboten, jedoch aus den alten Provinzen in das Magdeburgsche, Halberstädtsche, Quedlinburgsche und in die Altmark freigegeben, IV, 478., s. auch giftfangende Sachen.

Hafer, zum Verschrooten, davon wird bis zur Einführung des Blasenzinses 9 gr. pro Schffl. erhoben, I, 124., s. auch Buchweitzen. Hafer aus dem Auslande zur Verpflegung der Truppen zahlt den Eingangszoll, III, 155. 363. Gefälle von seewärts ausgehenden pro Winspel 14 gr. $2\frac{2}{3}$ pf., pro Last 1 rthlr. 18 gr. 2 pf. IV, 166. Durch die Mühlen verarbeitet, Accise-Erhöhung davon, IV, 490.

Hafergrütze, s. Grütze, Gries.

Haffner, Prediger, donum charitativum für denselben, IV, 550.

Haft, s. Arrest.

Hahn, Färberbursche zu Thiese, dessen edle Handlung, I, 87.

Halberstadt, s. Handschuhe.

Halb-Invalide, wegen deren Anerkennung und Classifikation zur Versorgung, I, 112. ff. Wegen deren Verabschiedung, IV, 321. ff., s. auch Invalide.

Halbseidne Bänder, aus überelbischen Preuß. Provinzen, tragen 10 gr. 10 pf. pro Pfund Ergänzung, IV, 84.

Halle, s. Handschuhe.

Hallesche Medizin, darf nur einem approbirten und ansässigen Apotheker zum Debit in Commission gegeben werden, II. 225. Welche Mittel mit, und welche ohne ärztliche Verordnung verkauft werden dürfen, II, 225. 226.

Halskragen, s. Amtskleidung der Geistlichen.

Halstücher, seidene, aus überelbischen Pr. Provinzen, Erg. Accise, 10 Procent des Werths, 2 gr. 6 pf. pro Thaler, IV, 84.

Ham-

häuser werden mit einem Certifikate der Direction der Emdner Heringsfischerei begleitet und dieses bei dem Preuß. General-Consulate in Hamburg niedergelegt; Form derselben, IV, 513. 514. Diejenigen, welche solche in die wiedereroberten Provinzen jenseits der Elbe versahren, müssen, rücksichtlich deren Abgaben-Freiheit, mit Ursprungs-Bescheinigungen versehen seyn, IV, 561 562.

**Heringsfischerei**, an der pommerschen Küste, dazu wird eine Authorisation ertheilt; sicheren Leuten wird auf deren Vorzeigung das Salz zum Einpökeln aus den Königl. Magazinen auf 3 Monate creditirt; sie erhalten demnächst eine Bonifikation von 2 rthlr. pro Tonne Hering, welche auf den Magazinpreis des creditirten Salzes abgerechnet werden, IV, 175. Weitere Modalitäten dabei, IV, 176. Wegen des Sicherheitspunktes, können sowohl die Stadtgerichte, als die Magistrate, Bescheinigungen ertheilen, worin ausgesprochen werden muß, bis zu welcher Summe Kredit gegeben werden kann. Wer das Salz baar bezahlt, hat auch Bonifikation zu erwarten, IV, 237.

**Hermbstädt**, s. Runkelrüben.

**Herumziehende Personen**, als: auswärtige Marktschreier, Topfbinder, Hausirer, Kammerjäger, Schleifer, Marionettenspieler, Olitäten-Krämer, reisende Musikanten, Leierspieler, Schauspieler geringer Classe, Landkartenhändler, Mechaniker, Seiltänzer, Orgeldreher, Führer fremder Thiere und andere in diese Kathegorie gehörige Personen sollen ohne reglementsmäßigen Paß und gültige Concession nicht eingelassen werden, III, 356. Sollen von den Polizeibehörden, namentlich die Ausländer, genau beobachtet werden, III, 519.

**Herzgulden**, s. Zweidrittelstücke.

**Herzsiegel**, s. Cottbus.

**Heu**, von allem in die Städte eingehenden, auch von solchen Wiesen, welche bisher die fixirte Wiesensteuer entrichtet haben, müssen die tarifmäßigen Gefälle erlegt werden, I, 173. **Heusteuer**, von dem auf Wiesen in der städtischen Feldmark gewonnenen, beim Eingang in die Städte, für das Fuder von 3 und 4 Pferden, 1 gr. 4 pf. und von 2 Pferden 8 pf. III, 298.

**Heulieferungen**, wie solche vertheilt werden sollen, III, 437.

**Heusteuer**, s. Heu.

**Hildesheimsche**, von dort eingehende Waaren werden mit dem Kriegs-Impost betroffen, IV, 226.

**Hinrichtung**, s. Beilstrafe.

**Hinterpommersche Feuer Societät**, s. Feuer-Societät.

**Hirschhaare**, s. Haare.

**Hirschhorn**, Ersatzzoll davon 1 rthlr. pro Ctnr. IV, 250.

**Hirse**, von der in den Städten zur Mühle deklarirten rohen, wird nur die Ergänzung des Satzes von 2 gr. 6 pf., mithin, nach Abzug der schon getragenen Eingangs-Accise von 1 gr., nur noch 1 gr. 6 pf. pro Schfl. nacherhoben, IV, 54.

**Hirsegrütze**, von überelbischer, Ergänz. pro Ctnr. 6 gr., pro Schfl. 4 gr. IV, 83. Mit der Comm. Abgabe pro Ctnr. 10 gr. 6 pf., pro Schfl. 7 gr. IV, 364. 433.

**Hirten**, deren Pflichten in Absicht des erkrankten rc. Viehes der Gemeinde-Heerden, III, Beil. 3. Nro. 32. S. 9. Wenn sich die Seuche äußert, ebend. S. 12. Deren Strafe bei Verheimlichung der Merkmale von Seuche, III, Beil. 3. Nro. 35. S. 45. 49., s. auch Vieh.

**Hochzeiten**, s. Advent.

**Höfe**, geschlossene, sind nachtheilig, I, 253. Vortheile, bei deren Theilbarkeit und freien Ver-

Hund,

## J.

wenn

wenn sie solches in der Dienstzeit von resp. 21 und 28 Jahren geworden sind, b) zum Gnadengehalt, resp. 3, 2 und 1 rthlr. monatlich. Hieher gehören auch alle, in Folge des Dienstes, zur Selbsternährung unfähig gewordene, wenn sie resp. 8 und 12 Jahre gedient haben, und wenn es nicht aus Folge des Dienstes ist, bei resp. 18 und 24 Dienstjahren. Alle übrigen Ganz-Invaliden gehören blos unter die Orts-Armen. Sind sie Ausländer, so wird für sie vom Milit. Oek. Département gesorgt. Begünstigende Ausnahmen finden nur in ganz besonderen Fällen statt. — Bei Beurlaubten, die zum Garnisondienst zurückgekehrt sind, werden die Jahre ihrer Abwesenheit nur in der Art gerechnet, daß 6 Monate im Dienste bei den Fahnen, oder wenn beide volle Uebungen im Frühjahre und Herbste mitgemacht sind, so wie 3 Monate gegen den Feind, für Ein Dienstjahr geachtet werden. — Werden Beurlaubte in ihrer Heimath zur Selbsternährung unfähig; so müssen sie die Communen unterhalten; nur wenn sie das Milit. Ehrenzeichen tragen oder die Invalidität eine Folge schwerer Blessuren ist, können sie das Gnadengehalt erhalten. Krüppel müssen möglichst in die Invalidenhäuser untergebracht werden; darin können keine Beurlaubte statt haben. — Die Invaliden-Listen werden zur Anerkennung nur einmal im Jahre, nach den Frühjahrs-Uebungen, eingereicht, I, 114 — 116. **Inaktive Soldaten**, oder invalide Soldaten von aufgelößten Regimentern, durch Blessuren unfähige, werden wie die der aktiven Truppen behandelt. Die bis zum Ende 1806 wenigstens 28 Jahre gedienten haben Anspruch auf Civil-Versorgung oder Gnadenthaler, können auch, wenn keine geeignete Subjekte aus den aktiven Truppen dazu da sind, bei Invaliden-Compagnien angestellt werden. Invalide Unteroffiziere der aufgelöseten Regimenter, bei 20 Dienstjahren, erhalten Ansprüche auf Civil Versorgung. Alle übrigen Invaliden der aufgelößten Regimenter treten in die Klasse der Landarmen, I, 117. Alle Invaliditäts-Atteste müssen den Grad der Invalidität deutlich ausdrücken, es muß darin die Ursache der Invalidität bekundet, auch ein Zeugniß des Compagnie-Chefs dahin: daß solche durch den Dienst und auf welche Art entstanden, beigefügt werden. Die Unvermögens-Atteste müssen die Landräthe bescheinigen. Die mit bloßen Abschieden auf ihren Antrag entlassenen, zur Versorgung qualifizirten Leute müssen auf alle Invaliden-Versorgung gerichtlich Verzicht leisten; sind sie nicht dazu berechtigt, so fällt diese Verzichtleistung weg, jedoch muß in ihren Abschieden bemerkt werden, daß sie zu keiner Versorgung von Seiten des Staats berechtigt sind, I, 118. Invalide und die mit Selbsternährungs-Scheinen versehenen verabschiedeten Soldaten können, ohne das **Bürgerrecht** zu gewinnen, ohne Gesellen und Burschen ein zünftiges Handwerk treiben, I, 242. Die in Reih' und Glied stehenden Soldaten und Invaliden dürfen ohne Consens ihrer Obern nicht proklamirt und kopulirt werden, III, 65. Instruktion wegen Unterstützung der durch den Krieg invalide gewordenen Landwehr-, Landsturmmänner und **Freiwilligen**, so wie deren Hinterbliebenen, IV, 201. ff. Diese haben alle, auch die Ausländer, Anspruch darauf. Unvermögen und Unfähigkeit wird dabei vorausgesetzt. Die Beschaffung der Unterstützung ist Provinzial-Angelegenheit, IV, 202 Doch nur subsidiarisch, die Communen sind principaliter und auf alle Fälle zum Vorschuß verpflichtet. Organisation eines Kreis-Ausschusses zur Regulirung des Geschäfts; worin das Geschäft besteht, IV, 203. Die möglichste Publicität muß damit verbunden seyn. Das individuelle

Ver-

# K.

Ka-

Die

Krankenlisten. s. Berichte.

Krankheiten, wegen Verhütung deren Verbreitung durch Fußsocken, s. Socken. Ansteckender hitziger bei Truppen-Durchmärschen, III, 25. 26. Sobald einzelne oder mehrere Personen ankommen, worunter sich Kranke befinden, muß die Ortspolizei-Behörde den Physikus oder Arzt auffordern, den Gesundheitszustand des Angekommenen zu untersuchen, und im Falle der wirklichen Krankheit, ihn in eine Kranken-Anstalt oder abgesonderte Zimmer unterbringen und für die Heilung sorgen. Die Ortseinwohner müssen sich möglichst von ihm entfernt halten. Die mitgebrachten Kleidungsstücke, besonders von wollenem Zeuge, müssen abgesondert verwahrt werden. Aller Zulauf muß verhütet und eigene Wärter bestellt werden. Sobald die Kranken den Ort verlassen haben, müssen die Zimmer gescheuert, gelüftet, mit Dämpfen, so aus den Uebergüssen von concentrirter Schwefelsäure (Vitriolöl) auf Kochsalz entwickelt werden, ausgeräuchert, die Thüren und Fenster vorhero verschlossen und nach 24 Stunden wieder geöffnet werden. In Ermangelung der Schwefelsäure muß mit Schießpulver, Essig und Wachholderbeeren geräuchert werden. Die zurückgelassenen unbrauchbaren Kleidungsstücke, so wie das Stroh, müssen verbrannt, Laken, Ueberzüge, Strohsäcke rc. 8 Tage gelüftet, die Federn ausgebrannt, dann das Leinen mit scharfer Lauge gewaschen, die Zimmer gekalket und die Fußboden gescheuert werden. Säuren sind Vorbeugungsmittel gegen die Ansteckung. Kaminfeuer unterhalten die Reinlichkeit der Luft. Tabacksrauchen verdirbt sie. Oeffnungen in den Fenstern und Thüren zum Auf- und Zuschliessen Behufs des freien Luftzuges sind nützlich. Wo nicht Wein zu haben ist, muß der Essig und der mäßige Genuß des Brandweins die Stelle vertreten. In dem Krankenzimmer zu essen, ist schädlich. Die Todten müssen 6 bis 8 Fuß tief vergraben werden, ebend. Vorsichtsmaaßregeln bei herrschenden Nervenfiebern, Krätze und Pockenkrankheit. Das Auslassen der Kranken und Einlassen der Gesunden in den Lazarethen muß möglichst vermieden werden. Bei dem Ausgange müssen die darin nothwendig beschäftigten Personen sich mit sauren Dämpfen auf heiß gemachten Gefäßen, so über Kohlen gestellt werden, durchräuchern lassen, ihre leinene Ueberkleider am Eingange des Lazareths zurücklassen und sie beim Eintritt wieder anlegen. Das fleißige Ausspülen des Mundes mit Essig und Auswerfen des Speichels während des Aufenthalts in den Krankenzimmern ist sehr heilsam. Zu Krankenwärtern müssen junge Personen genommen werden. Unreine Wäsche, Kleidung, Betten u. s. w. müssen im Lazareth und nicht außerhalb gereinigt werden. Heiße Stuben sind höchst schädlich. Unreine Gefäße müssen außerhalb dem Zimmer aufbewahrt werden. Das gebrauchte Stroh muß verbrannt, alte Pelze und wollene Zeuge müssen nicht verkauft, sondern aller Alhandel, so lange die Krankheit dauert, allgemein untersagt werden. Die Hergestellten müssen in besondere Zimmer untergebracht und nicht zu früh entlassen werden. Leichen dürfen nicht ausgestellt, der Sarg muß sogleich verschlossen, auch in besondern Fällen verpicht, die Todten an abgelegenen Orten des Kirchhofes still und ohne Geläut beerdigt, die binnen 24 Stunden bis 3 Tagen Verstorbenen mit Kalk überschüttet und dann der Sarg mit höhern Erdhügeln bedeckt werden, III, 141. 142. In Dörfern, wo diese Krankheit herrscht, muß keine Einquartirung gelegt werden. Kein Apotheker darf sich weigern, für Kranke sofort Arzneimittel zu verabreichen. Nach Maaßgabe der Verbindlichkeit treten die Königl. Cassen, sonst die

sobald er das 20ste Jahr vollendet hat, ist dazu verpflichtet. Die bewaffnete Macht soll bestehen a) aus dem stehenden Heere, b) der Landwehr des ersten Aufgeboths, c) der Landwehr des 2ten Aufgebots, d) aus dem Landsturm. Die stehende Armee, stets bereit ins Feld zu rücken, soll bestehen 1) aus den sich, mit Rücksicht auf weitere Beförderung, zum Dienst meldenden und in dieser Hinsicht geprüften; 2) den Freiwilligen, die sich dem Dienst widmen wollen, aber keine Prüfung bestehen können, 3) aus einem Theile der jungen Mannschaft der Nation vom 20sten bis zum 25sten Jahre. Die 3 ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres bei ihren Fahnen, die beiden letzten wird sie in ihre Heimath entlassen und dient zum Ersatz im Fall des Krieges. Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen, können sich in die Jäger- und Schützen-Corps aufnehmen lassen. Nach 1jähriger Dienstzeit können sie beurlaubt werden; nach 3 Dienstjahren treten sie in die Landwehr des 1sten Aufgebots, mit Ansprüchen auf Offizier-Stellen. Die Landwehr des ersten Aufgebots ist zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, im Frieden wird sie, außer der Uebungszeit, in ihre Heimath entlassen. Sie wird ausgewählt a) aus jungen Männern vom 20sten bis 25sten Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen, b) aus denjenigen, die in den Jäger- und Schützen-Bataillons ausgebildet worden; c) aus der Mannschaft vom 26sten bis zum zurückgelegten 32 Jahre. Ihre Uebungen sind zu gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen in der Heimath, und einmal des Jahres in größern Abtheilungen. Bei der nöthigen körperlichen Stärke steht jedem frei, auch nach dem 17ten Jahre, sich zum Kriegsdienst zu melden, IV, 425. 426. Die Landwehr des 2ten Aufgebots ist im Kriege entweder bestimmt, die Garnisonen oder Garnison-Bataillone zu verstärken, oder sie wird, nach dem Bedürfniß, auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht. Sie wird aus allen Männern, die sowohl aus der stehenden Armee, als aus der Landwehr des ersten Aufgebots heraustreten und aus der waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39sten Jahre ausgewählt. Ihre Uebungen in Friedenszeiten erfolgen nur an einzelnen Tagen in ihrer Heimath. Die Landwehrmänner können ihren Wohnort verändern und treten alsdann in die Landwehr des gewählten Wohnorts. Der Landsturm tritt nur, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf Befehl des Königs zusammen; er besteht aus Männern bis zum 50sten Jahre, die nicht in die stehenden Heere und die Landwehr eingetheilt sind, aus allen, die aus der Landwehr herausgetreten sind und aus allen rüstigen Jünglingen vom 17ten Jahre an. Er theilt sich ein in Bürger- und Land-Compagnien, IV, 427. Freiwillige Verlängerung der 3jährigen Dienstzeit im stehenden Heere auf fernere 6 Jahre berechtigt zu einer äußern Auszeichnung und noch weitere Verlängerung zu einer Soldzulage und Versorgung. Dies gilt auch von der Landwehr des 1. und 2ten Aufgebots nach der gesetzlich zurückgelegten Dienstzeit, IV, 428. Wegen Einreichung vollständiger Nachweisungen der notirten und angestellten Beamten, Behufs der Ausmittelung, wo Freiwillige angestellt werden können, IV, 497. ff.

514. Die Todesfälle der französischen sollen in die Kirchenbücher eingetragen und zu diesem Behuf die Geistlichen von den Ortsobrigkeiten jedesmal in Kenntniß gesetzt werden, IV. 59. Wegen Beschleunigung der Rückkehr der Französ. IV, 254. Sollen für Rechnung des französis. Gouvernements etappenmäßig verpflegt werden, IV, 323. Deren Niederlassung in den Preuß. Staaten soll, wenn sie einen Erwerb nachweisen können, gestattet, unruhige und vagabondirende aber über die Grenze gebracht werden; das Bürgerrecht kann ihnen nur erst nach einem 3jährigen Aufenthalte ertheilt werden, IV, 459.

Kriegesfuhren für mobiles vaterländisches Militair werden nicht vergütiget, III, 114.

Kriegs-Impost, oder die in Gefolge des Edikts vom 20sten März 1813. während der Dauer des Krieges mit Frankreich eingeführt gewesene extraordinaire Ein- und Durchgangs-Abgabe von überseeischen Waaren, wurde erhoben, wenn der Eingang in die Preuß. Staaten zu Wasser erfolgte, in dem ersten Löschungsorte, beim Eingange zu Lande aber, beim Eingangs-Zollamt, oder dem ersten Ablade-Orte, und zwar nach Brutto-Gewicht; III, 191. Von welchen Waaren und nach welchen Sätzen; III, 192. Consumtions-Accise-Sätze für die zur Consumtion innerhalb Landes zu deklarirenden Waaren, nach Netto-Gewicht; III, 192. 193. Welche zur Fabrikation nothwendigen Gegenstände davon befreit sind, III, 193. Die in jedem Hafen gesetzlichen Eingangs-, Licent- und See-Zoll-Gefälle so wie bei Versendungen auf den Strömen, die Wasser-Zoll-Schleusen- und Canal-Gefälle werden besonders berichtigt, wogegen der Land-Eingangszoll, die Handlungs-Accise, auch wenn diese höher ist, der ordinaire Transito- und der Ausgangs-Zoll davon einstweilen wegfällt, III, 194. Hieher gehört auch der Ausgangs-See-Zoll, IV, 226. Zum Vortheile der einl. Zucker-Raffinerien wird der Kriegs-Impost vom Rohzucker, (nicht Lumpen-Zucker) auf 6 rthlr. pro Cntr. brutto ermäßiget, IV, 1. Von allen einländ. raffinirten Zucker, welcher aus den Zucker-Raffinerien selbst nach dem Auslande wirklich versendet wird, soll, ausser der Ausfuhr-Prämie von 6 rthlr. pro Cnt. netto, noch eine Bonifikation von 3 rthlr. pro Cnt. netto gegeben werden, IV, 2. Die zu exportirende Waare muß wenigstens 10 Centner brutto enthalten; bei Wein und Rumm, wovon 1 Oxhoft circa 5 Cnt. brutto enthalten, sind also 2 Oxhoft das Minimum, IV, 61. Ermässigung des Kr. Imp. von verschiedenen Waaren auf ⅔tel und können diese ⅔tel zur einen Hälfte in Guthabescheinen berichtiget werden, III. 535. IV. 5. Weitere Ermässigung vom 1sten April 1814 ab; die Erhebung geschieht in Golde; Ausfuhr-Prämie für den im Lande raffinirten Zucker, IV, 140. Tarif, IV, 141—144. Befreiung der inul. Produkte und Fabrikate aus den überelbischen Preuß. Provinzen und dem Cottbusser Kreise, IV, 189. An die Stelle des Natural-Goldes kann der neue Kr. Impost in Silber mit einem fixirten Agio von 16 gr. pro Friedrichsd'or entrichtet werden; die aus Rußland und Pohlen kommenden sogenannten Surrogat-Artikel sind davon frei, IV, 215. 216. Collis mit zum Transito bestimmten Waaren dürfen, des Kr Impostes wegen, nicht als unbekannten Inhalts expedirt, sondern die Objekte müssen declarirt, in den Begleitscheinen benannt und darnach die Abgaben entrichtet werden, IV, 217. Die Erhebung des Kr. Imp. soll in der Regel entweder am ersten Eintrittspunkte, oder in der ersten Packhofs-Stadt, oder in dem ersten Abladungsorte geschehen; bei bedeutenden Schiffsladungen für Rechnung einzelner sichrer Handlungshäuser können die Gefälle in dem eigentlichen Erhebungsorte creditirt und unmittelbar zur General-Staats-Casse in Berlin eingezahlt werden,

Taxe

Müssen zum Betrieb eines Nebengewerbes Gewerbscheine lösen, haben jedoch auf einen Gratisschein Anspruch, wenn das Gewerbe unbedeutend ist und sie arm sind, IV, 418. Wiederholte Aufforderung an die Patronen, Beamte und Prediger, bei Einreichung der Vokationen zur Confirmation, das spezielle Einkommen-Verzeichniß beizufügen, IV, 551. S. Küstereien, Meßkorn.

**Küstereien**, bei den Filial-Kirchen sollen in ihren Dienstgeschäften und Emolumenten von den Küstereien an den Mutterkirchen getrennt, und erstere den Dorfs-Schullehrern mit den Einkünften übertragen, auch, wenn diese zu dem erforderlichen Vorsingen und Spielen der Orgel nicht geschickt sind, eine Vertauschung mit einem andern dazu geübten Schullehrer durch Versetzung vorgenommen werden, I, 35. Bei dieser Separation hört die Verbindlichkeit der Töchter-Gemeinen zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küster-Wohnung bei der Mutterkirche auf, wogegen die der Tochter-Gemeinen durch verhältnißmässige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftlich unterhalten werden muß. Diese Separation soll in allen, sowol Königlichen als andern Patronats-Kirchspielen statt finden, und allmählig, bei eintretenden Vakanzen an den Mutterkirchen bewirkt werden. Wo dadurch eine zu große Verschlechterung in den Mutter-Dörfern zu erwarten ist, soll die Trennung unterbleiben, oder bis zu einem günstigeren Zeitpunkt ausgesetzt werden, I, 36.

**Kugeln**, s. Blei.

**Kuh**, s. Schlachtvieh.

**Kuhhaare**, sind Ersatzzoll frei, IV, 526. S. auch Haare.

**Kuhpocken**, s. Schutzblattern.

**Kultur**, s. Cultur.

**Kundschaften**, werden zu 12 gr. gestempelt und durch die Accise-Aemter debitirt, III, 33.

**Kundschafter**, s. Spion.

**Kupfer**, roh und gar, Kupferbarren, Scheiben oder Platten, Kupfer, Kupferblech und Drathkupfer, Münzen, altes Kupfer, sollen in der Nachweisung von den Bergwerks- und Hütten-Produkten aufgenommen werden, I, 264. Fremdes, unverarbeitetes, (gar, roh und schwarz Kupfer) imgleichen Kupfermünze, trägt, wie Bruchkupfer, 12 gr. pro Centner Frankfurter Meß-Accise, II, 46. Kriegs-Impost, 1 rthlr. pro Entr. IV, 143. Ersatzzoll, 1 rthlr. pro Entr. IV, 250.

**Kupferbarren**, s. Kupfer.

**Kupferblech**, s. Kupfer.

**Kupferdrath**, s. Kupfer.

**Kupfermünzen**, darauf erstreckt sich nicht die Reduktion, I, 5. s. auch Kupfer.

**Kupferplatten**, s. Kupfer, Kupferstecher.

**Kupferscheiben**, s. Kupfer.

**Kupferschmiede**, s. Brandweinblasen.

**Kupferstecher, Kupferstich- und Landkarten-Händler und Verleger**, Verzeichniß derjenigen, welche eigne Kupferplatten besitzen, worinn deren Name und Wohnort eingestochen sind. Die Kupferstiche und Landkarten, die so bezeichnet sind, sollen die Accise-Behörden, bei deren Versendung mit richtigen Passier-Zetteln nach einländischen Städten, accisefrei eingehen, auch diejenigen, welche davon nach fremden Messen und Märkten versendet werden, aber zum Theil unverkauft retour kommen, in dem Falle ebenfalls accisefrei passiren lassen, wenn bei der Absendung und Zurückkunft alle diejenigen Modalitäten beobachtet werden, welche in Betreff der übrigen einländischen Fabrikate auf solchen Fall vorgeschrieben sind, II, 245. III, 112. 113.

**Kupferstiche**, s. Kupferstecher, Landkarten.

**Kupferstichhändler**, s. Kupferstecher.

Kupfer-

## L.

wählte Deputirte der Versammlung über die vorzulesenden Kriegs-Artikel den Eid abnimmt, III, 225. 226. Jeder zum Landsturm pflichtige Mann, welcher auf einige Zeit aus dem Unterbezirke, wozu er gehört, zu verreisen genöthigt ist, muß sich mit einem schriftlichen Urlaub des Befehlshabers dieses Bezirks versehen und diesen seinem Reisepasse beifügen. Die Polizeibehörden dürfen ohne diesen Urlaub einen Paß weder ausstellen noch visiren. III, 239. Soll den ihm noch obliegenden Transport-Dienst nur mit Piken und Seitengewehr verrichten, mithin das unbefugte Halten der Schießgewehre auf dem Lande und in kleinen Städten nicht mehr gestattet seyn, IV, 285. Die Tag- und Nachtwachen des Landsturms sollen aufhören, die erforderlichen Wachtdienste und Eskorten müssen durch das Militair und die Gensd'armerie verrichtet, und nur in nöthigen Fällen von denjenigen Gemeinde-Mitgliedern versehen werden, welche nach den Grundsätzen des Friedenszustandes dazu verpflichtet sind; eine Ausnahme findet in den Städten statt, in welchen besondere den Landsturm vertretende und zur Landwehr gezählte **Bürger-Compagnien** oder Bataillone errichtet sind; diese müssen die ihnen zugewiesenen Dienste, bis auf weitere Bestimmung nach wie vor verrichten, IV, 381. 382. S. auch **Kriegsdienst, Landsturmmänner, Landes-Justiz-Collegia.**

**Landsturmmänner**, in Rücksicht deren Disciplinarstrafen gelten die hierauf Bezug habenden Kriegs-Artikel für die Armee und für die Landwehr, als Militairgesetz, III, 416. S. auch **Kriegsdienst, Landsturm.**

**Landwehr**, General-Commissarius für deren Errichtung in Pommern, Staats-Minister v. Ingersleben, III, 141. Davon werden die Präsidenten, Direktoren der Landes-Collegia, so wie solche Räthe und Subalternen und überhaupt alle die Officianten ausgenommen, die nach dem Urtheile der Landes-Behörden oder notorisch, weder durch andere übertragen, noch bei der Verwaltung des Landes entbehrt werden können; auf den Gütern, die von der vierfachen Größe eines gewöhnlichen Bauerhofes sind, muß entweder der Gutsbesitzer, oder ein tüchtiger Wirthschafter zurückbleiben. Eben so muß jeder Fabrik oder bedeutenden Handlung deren Innhaber, oder, im Fall sie für Wittwen und Waisen verwaltet würde, deren **Disponent** belassen werden. Alle hiernach von der Landwehr ausgenommenen treten in den Landsturm. Der Ersatz des Abgangs der Armee geschieht aus der Gesammtheit des dazu geeigneten Theils der Nation, es mag sich derselbe in oder außer der Landwehr befinden, nach der bestehenden Verfassung, III, 150. Die Frauen und Kinder der als vormalige Soldaten in der Landwehr eingestellten Individuen sollen, insofern sie vor 1810 verheirathet worden, eben so behandelt werden, als ob diese Soldaten in die active Armee eingestellt worden, III, 315. S. auch Frauen. Der Eintritt der Officianten in die Landwehr wird erleichtert. Nur diejenigen Räthe und Subalternen dürfen frei bleiben, die nach der Ueberzeugung des Chefs jeder Behörde dem Civil-Dienste völlig unentbehrlich sind, und von keinem andern zum Militair-Dienst durch Alter oder körperliche Gebrechen, oder andere Umstände, unfähigen Subjekte vertreten werden können. Es soll niemand bei einem Büreau, Commissariate oder Lazareth angenommen und angestellt werden, ohne vorhero glaubhaft nachgewiesen zu haben, daß er von Seiten der Landwehr ausser Anspruch sey. Zeugnisse der Unentbehrlichkeit sollen nur dann berücksichtiget werden, wenn die ausstellende Behörde auf Dienstpflicht bescheiniget, daß sie keine andere, für den Zweck brauchbare, nicht landwehrpflichtige Person für die

die Stelle sich verschaffen können, III, 440. 441. Den Landwehr-Regimentern, die am ausgezeichnetesten gefochten haben, sollen Fahnen verliehen werden. Die Rang Ordnung der Officiere ist durch Ertheilung von Landwehr-Patenten bestimmt werden. Die Officiere derjenigen Regimenter, welche nach den Berichten der commandirenden Generale sich besonders hervorgethan, erhalten Armee-Patente, wornach sie mit den Officieren des stehenden Heeres nach ihrem Dienstalter rangiren sollen, III, 447. 448. Verträge über Lieferungen und Leistungen für die Landwehr sind stempelfrei, Rechnungen und Quittungen darüber aber stempelpflichtig, III, 490. In Absicht des Gerichtsstandes der beurlaubten Landwehr-Soldaten in Kriminal- und Injurien-Sachen während ihres Urlaubs finden die Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 21sten Febr. 1811 ad 2 bis incl. 7. in Absicht der inactiven- den Regiments-Kantons zugetheilten Soldaten, od. der sogenannten mit Laufpässen versehenen **Krümper**, Anwendung, IV, 509. 550. Die in den Städten bei den Cadres der Landwehr-Regimenter beisammen bleibenden Officiere, Unterofficiere und Landwehrmänner gehören zu der Garnison- oder Militair-Gemeine, die Beurlaubten hingegen zu der Civil-Gemeine ihres Wohnorts, IV, 520. Die Auslagen für Lehrbriefe und Fähigkeitszeugnisse der in die Landwehr tretenden unvermögenden Lehrburschen sollen erstattet werden, III, 523. 524.

**Landwehrmänner**, deren Familien sollen in allen Verhältnissen den Familien wirklich im Felde stehender Soldaten aller Grade gleich behandelt werden, und daher auch von der Einquartirungs-Last befreit seyn; III, 358. Die Taufen, **Begräbnisse** und andere actus ministeriales in deren Familien verbleiben dem Civil-Prediger, III, 504. Die hülfsbedürftigen Kinder der gebliebenen, nach zurückgelegtem 6ten Jahre, haben Ansprüche auf die Aufnahme in das Potsdamsche Waisenhaus; dazu müssen der Tauf- und Gesundheitsschein des Kindes, der Todtenschein der Eltern, der vorgeschriebene Revers und die Erbentsagungs-Acte beigebracht werden, IV, 352. f. Schema zum Revers, IV, 353. Wegen deren Aufgebote und Trauungen, s. Aufgebote, wegen der Servis- und Brodgelder, s. **Frauen**, S. auch **Gesellen**, **Invaliden**.

**Landwehr-Officiere**, s. Landwehr.

**Landwehrpflichtige**, welche austreten, sollen den ausgetretenen Cantonisten gleich behandelt, ihr Vermögen zur Regierungs-Haupt-Casse confiscirt, die Summen aber zum Besten der im letzten Kriege invalide gewordenen vaterländischen Streiter oder ihrer Angehörigen verwendet, und diese Gelder daher besonders mit Zuziehung ständischer Repräsentanten zu diesem Zwecke verwaltet werden, IV, 21. Die Landräthe und Polizei-Direktoren haben den Fiskälen die zu ihrer Kenntniß gekommenen ausgetretenen Landwehrpflichtigen zur Einleitung des Confiskations-Prozesses anzuzeigen, IV, 74.

**Landwein**, fremder ordinairer, wegen dessen Versteurung, II, 175. Ergänzungs-Accise vom fremden, pro Eimer 4 rthlr. 20 gr. 4 pf. IV, 86. Abgeänderte Ergänzungs-Accise, 2 rthlr. 20 gr. 5 pf. pro Eimer, IV, 511. Wegen des cumulativen Handels mit fremden u. Landwein, s. Wein.

**Landwirth**, s. Musterwirthschaft.

**Landwirthschaft**, als eine Quelle des Wohlstandes, muß gehoben werden; sie steht im Ganzen noch auf einer niedrigen Stufe der Cultur. Durch einen angemessenern Betrieb wird eine gleichmäßige Besteurung des platten Landes mit den Städtern möglich werden, I, 251. Der Hauptzweck derselben muß seyn, daß die Pro-

 duk-

lieferungen Entrepreneurs annehmen, so sind diese nicht wie Königl. Entrepreneurs, sondern den Communen gleich zu behandeln; von diesen Entrepreneurs sind dahero weder Gefälle von dem eingelieferten lebendigen Vieh, noch von dem Fleisch und Getränken, ausser der davon erweislich bezahlten Land-Consumtions-Steuer, zu erheben. Die Accise-Behörden haben die zur Freischreibung der Ergänzungs-Accise erforderlichen Atteste der Landräthe welche bescheinigen, daß die Lieferungen für ihre Kreis-Eingesessenen geschehe, vierteljährlich einzureichen, II, 376. Nach Colberg für das Approvisionnement der Festung, III, 50. ff. Die **Geistlichen** sollen in Rücksicht des Ertrages ihres Pfarrackers, von den Getreide- und Fourage-Lieferungen, insofern solche nicht gegen andere allgemeine Abgaben sogleich in Abrechnung gebracht werden können, gänzlich befreit bleiben, III, 53. Von Predigern und **Förstern** sollen in Ansehung der zu ihren Stellen gehörigen Dienst-Grundstücke, insofern sie diese selbst bewirthschaften und nutzen, keine Beiträge zu Naturallieferungen gefordert werden, III, 77. Wenn sie solche nicht selbst bewirthschaften, so sind sie nur zum 3ten Theil zu denjenigen Lieferungen anzuziehen, welche nach der Aussaat oder dem Hufenstande ausgeschrieben werden. In gleicher Art ist es mit den Lieferungen nach dem Viehstande zu halten. Eben dis gilt auch von den **Schullehrern**. Alle Lieferungen, die nicht Naturallieferungen sind, müssen von den Geistlichen und Schullehrern, gleich allen andern Einwohnern getragen werden, III, 274. Die **Geistlichen** sollen auch in Hinsicht des Viehstandes, welcher zum Betrieb der eigenen Bewirthschaftung ihrer Dienstländereien gehalten werden muß, von dem Beitrage zu den Vieh- und Fleischlieferungen befreit seyn, III, 133. Wegen Befriedigung der Forderungen aus Lieferungsgeschäften und deren Anmeldung, III, 132. Zur Verpflegung der französischen Truppen, III, 154. ff. Wenn die Lieferung durch die Unterthanen geschieht, so muß von den Getränken und vom Schlachtviehe die volle Land-Consumtions-Steuer entrichtet werden. Reiß, Salz, Wein, Weinessig und andere ausländische Objekte müssen aus inländischen Städten genommen, oder beim Bezug aus dem Auslande versteuert werden. Brennholz und Mehl dürfen nur auf Atteste der Verpflegungs-Direktoren frei eingelassen werden. Geschieht die Verpflegung durch Lieferanten oder aus den durch Zwangslieferungen der Unterthanen gefüllten Magazinen, so sind, im **ersten** Falle, nur von innländischen versteuerten Beständen zu nehmen, oder beim Bezuge aus dem Auslande zu versteuern, vom ausländischen Vieh oder Fleisch sind die Zoll-, Handlungs- und Consumtions-Abgaben zu erheben, auch ist das Vieh, welches die Magazin-Offizianten selbst zur Militair-Verpflegung schlachten, mit ¼ der tarifmäßigen Steuer für das platte Land zu belegen, auch vom Mehl und allen ausländischen Objekten die geordneten Abgaben zu entrichten; im **zweiten** Falle, werden die Objekte, wie die von den Unterthanen zur unmittelbaren Verpflegung verabreichten, behandelt, jedoch vom lebendigen Vieh keine Schlachtsteuer entrichtet, III, 155. 156. Zur Verpflegung in den Städten, durch die Einwohner selbst, müssen die Getränke von den versteuerten Vorräthen genommen und von ländlichen Getränk die Ergänzung entrichtet, Schlachtvieh und Fleisch von den Fleischern versteuert, so wie auch Mehl, Graupen und andere Bedürfnisse nicht davon ausgenommen werden. Erfolgt die Verpflegung durch **Lieferanten** oder aus den von ihnen gefüllten Magazinen, so müssen diese vom Bier, Brandwein, Fleisch, Mehl, Brod u. s. w. die Accise so, wie von diesen Ob-

Objekten, welche vom Lande in die städtschen Magazine eingeführt werden, den Nachschuß zahlen; das Schlachtvieh für die Magazine wird frei geschrieben und nur für Talg, Kopf, Haut, Geschlinge, der 8te Theil der städtischen Accise aus den Magazin-Kassen gezahlt. Von Zwangslieferungen durch Landbewohner findet keine Nachschußzahlung statt. Bei der Zwangslieferung durch städtsche Einwohner wird von ländlichen Getränken die Ergänzung gezahlt, vom lebendigen Schlachtvieh keine Abgabe entrichtet, auch sind Mehl, Hülsenfrüchte, Heu, Stroh und Brennholz auf **Magazin-Atteste** freizuschreiben, III, 156. 157. Zur Verpflegung der vaterländischen Truppen, III, 364. ff. A. **Wenn die Verpflegung für Rechnung der Regimenter durch für Rechnung des Staats angenommene Lieferanten geschieht**, so müssen die vollen Steuern erlegt werden. Von Bedürfnissen aus dem Auslande muß auch noch der Grenz-Eingangs-Zoll bezahlt werden. Den Magazinen, wenn sie das Getreide selbst mahlen lassen, kann die Steuer gestundet und ihnen **Freizettel** gegeben werden. Von den gestundeten Gefällen haben die Steuer-Behörden ternaliter Nachweisungen, von den Magazin-Beamten bescheinigt, einzureichen, III, 365. Zur Verpflegung der **russischen alliirten Truppen** müssen in dem Falle ad A. **wenn die Magazine sich auf dem platten Lande befinden**, die Getränke von inländischen versteuerten Beständen genommen, oder von ausländischen der Grenz-Eingangs-Zoll bezahlt, von dem ausländischen Vieh oder Fleisch die Zoll-, Handlungs- und Consumtions-Abgaben erhoben, von dem von den Magazin-Offizianten selbst geschlachteten der 4te Theil der Schlachtsteuer erlegt werden. **Wenn die Magazine sich in den Städten befinden**, so wird von Bier, Brandwein, Fleisch, Mehl, Brodt rc. die Accise-Abgabe beim Brauen, Brennen, Schlachten und Einmahlen, so wie von dem vom Lande in die Magazine eingehenden Bier, Brandwein, Fleisch u. s. w. der Nachschuß gezahlt. Das lebendige Schlachtvieh für die Magazine wird frei in die Städte eingelassen. Von der Handlungs-Accise und dem Zoll finden keine Befreiungen statt, III, 366. B. **Wenn die Verpflegung durch Zwangslieferungen in die Magazine bewirkt wird**, alsdann muß, a) wenn die Magazine auf dem Lande sind, die volle Land-Cons. Steuer entrichtet werden, von dem lebendigen Vieh aber wird nichts gezahlt. Das ausländische Vieh ist dem Eingangszoll unterworfen. b) Sind die Magazine in den Städten, und geschieht die Zwangslieferung durch Landbewohner, dann muß nur die Ueberzeugung da seyn, daß für Getränke und Fleisch die Land-Cons. Steuer berichtiget ist, von andern auf dem Lande nicht accisepflichtigen Objekten findet keine Besteurung statt; auch lebendiges Vieh wird frei eingelassen. Geschieht die Zwangslieferung durch städtsche Einwohner, dann müssen diese die Getränke nur völlig versteuert aus der Stadt entnehmen, oder, wenn sie solche vom Lande beziehen, die Ergänzung zahlen. Lebendiges Schlachtvieh ist auch hier frei, so wie auch Mehl, Hülsenfrüchte, Heu, Stroh und Brennholz, III, 367. 368. Auf den zwangsweise in die Magazine gelieferten städtischen, versteuerten **Brandwein** von 36 Procent Alkohol soll, auf **Bescheinigungen der Magazine** eine Restitution von $6\frac{3}{4}$ Pfennigen pro Quart geleistet werden, III, 457. C. **Wenn die Verpflegung durch unmittelbare Verabreichung von den Wirthen geschieht**; dann treten die Bestimmungen bei B, a) ein. Schlachtvieh und Fleisch muß voll versteuert werden, III, 369. Lieferungen von Getreide aller Art und von Stroh sollen

## M.

Maler.

Marsch-

suchenden werden hinbeschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist, und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können. Sie sollen auch merkwürdige Gebäude gesehen und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet haben. Bei Unzulänglichkeit dieser Vorkenntnisse werden sie zur förmlichen Prüfung noch nicht zugelassen. Wird ein Geselle zum Meisterstück qualifizirt befunden; so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen. Nähere Bestimmung der Aufgabe. Der Examinand muß ferner einen Anschlag berechnen von den Kosten des Arbeitslohns und der erforderlichen Materialien zur Maurerarbeit bei dem ihm zur Probe gegebenen, oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden. Die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geselle das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohne multiplicirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche. Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen. Alsdann circulirt die Probearbeit unter sämmtlichen Mitgliedern der Commission und wird der Beschluß in das Protokoll aufgenommen, III, 13. 14. 15. Hierauf folgt die mündliche Prüfung. Auf welche Gegenstände sich die Fragen beziehen müssen, III, 16. Hat der Examinand bestanden, so wird ihm der Meisterbau aufgegeben; es müssen darin Feuerungs-Anlagen und Gewölbe vorkommen. Die Maurermeister und Baubeamten der Commission haben dabei die Aufsicht. Der Bau wird von der ganzen Commission revidirt, bevor er abgeputzt ist, die Fehler dem Examinanden auf der Stelle vorgehalten und solches, so wie seine Erklärung darauf registrirt. Die Gesellen sollen nicht ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben beschäftiget werden. Bei der Prüfung darf keine Darreichung von Speisen, Getränken und anderen Erfrischungen statt finden. Die Commission kann unter dem Vorwande, daß schon Maurermeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemanden die Prüfung verweigern od. erschweren. Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht. Diese stellt, im Fall der Geprüfte bestanden, ein Attest aus, worin die Qualifikation desselben ausführlich angegeben und bestimmt werden muß, in welchen Baugegenständen er sich besonders ge[illegible] wiesen hat. Es hängt alsdann [illegible] Wahl ab, ob er einer Maurer-Zu[illegible] ten will oder nicht. Im ersten Falle darf kein Meisterstück weiter von ihm gefordert werden. Es werden 5 Thaler Examinations-Gebühren gezahlt, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden. Dieser Prüfung bedürfen diejenigen nicht, die einen Gewerbeschein auf Maurer-[illegible] wollen, III, 17. 18. Für Pommern sind 6 Prüfungs-Commissionen für die Maurer und Zimmerleute errichtet, nemlich in Stettin, Anclam, Stargard, Belgardt, Stolpe und Cammin. Namen der Mitglieder, III, 337. 338. Ohne ein Prüfungs-Attest wird jedes Gesuch wegen Etablirung als Meister zurückgewiesen, III, 339.

Maurerzunft, s. Maurer-Gesellen.

Mechaniker, s. herumziehende Personen.

v. Mecheln, Kupferstecher und Verleger in Berlin, III, 113.

Meklenburgsche falsche Pässe, wegen deren Anhaltung und Ablieferung, III, 49.

Me-

ist

14. 15. Müssen überall, wo es noch nicht geschehen, auf vorgedachtes Land-Cons.-Steuer-Regl. verpflichtet werden, I, 21. Den zur Stadt gehörigen wird nachgegeben, auch für das platte Land zu mahlen, sie müssen aber alles Mahlwerk vom platten Lande in ihren Mühlen besonders setzen und nichts annehmen, was nicht mit dem Namen des Dorfs und des Eigenthümers bezeichnet ist, bei 5 rthlr. Strafe für jeden Scheffel. Wenn die Mühle in der Stadt liegt, muß der Mahlgast vom platten Lande sein Getreide im Thore deklariren, darüber einen Freizettel nehmen, sodann solches zur Mühlenwaage und von da mit dem Mühlenwaagezettel zur Mühle nehmen, welche am Thore, nach vorheriger Revision des Gemahls, zurückgenommen, und das Mehl alsdann passirt wird. Da aber diese Mahlgäste von Erlegung der Mühlenwaage-Gefälle befreit seyn sollen; so muß der **Mühlenwaagemeister** von selbigem im Mühlen-Waage-Register eine besondere Annotation halten, und jede Post mit dem Mühlenwaagezettel und dem wegen des Ausgangs vom Thorschreiber attestirten Passierschein belegen, I, 182. Sie dürfen keine, in Ansehung der Getreide-Gattung, um- und überschriebene, sondern blos die für jede Gattung des zur Mühle kommenden Getreides gedruckten Dorfs-Einnehmer-Quittungen als gültig annehmen, vorkommenden Falls müssen sie davon Anzeige machen, I, 186. Sollen die Einreissung der Steuer-Zettel nicht verabsäumen, I, 23. Das Brandweinbrennen soll ihnen ohne Gewerbeschein und ohne Concession nicht nachgegeben werden, II, 60. Welche erst durch die Gewerbefreiheit zum Brandweinbrennen concessionirt worden, sind dem Blasenzinse unterworfen, II, 230. Müller, welche die **Mahlmetze** nehmen, müssen diese von jedem Getreide in harten Körnern abnehmen, es steht ihnen nicht frei, diese in geschrotetes **Braumalz** und **Brandweinschroot** zu verwandeln, wenn ihnen nicht ein Gewerbeschein zum Handel damit ertheilt ist, III, 348. S. **Getreide, Getreide-Notiz Bücher, Mühlenwaagen, Mühlen-Rangtafeln.**

**Müllrose**, s. **Rückzoll.**

**Münster**, s. **Gewerbesteuer-Patente.**

**Mulden**, sind Ersatzzollfrei, IV, 327.

**Münze**, die anhängigen Prozesse wegen deren Einbringung aus dem Herzogthum Warschau werden niedergeschlagen, I, 125. Die Exportation der Scheidemünze ist bei Strafe der Confiskation verboten. Auf das kleine Grenz-Verkehr findet dieses Verbot keine Anwendung, II, 1. Die, als zum kleinen Grenzverkehr gehörig, anzunehmende, ungehindert ohne Pässe zu exportirenden Courant- und Scheidemünz-Summen dürfen in keinem Falle größer als von 10 rthlrn. seyn, wobei in Absicht der Münze der thlr. zu 42 gr. oder 52½ Düttchen oder Böhmen zu rechnen ist, II, 44. Die Steuergefälle kann jeder in Münze entrichten, II, 45. Die Annahme von $\frac{1}{7}$, als gesetzliches Courant-Surrogat, darf von den Königl. Cassen bei strenger Ahndung nicht verweigert werden, II, 85. Beruhigende Nachricht wegen der koursirenden Scheidemünze, II, 57. Bis die neue Ausgleichungs-Münze im Umlauf ist, sollen die Marktpreise auf zweierlei Art, nemlich so angegeben werden, daß erst angezeigt wird, wie viel Groschenstücke gezahlt werden, und dann vermerkt wird, was dies, auf die gesetzliche Art reducirt, betrage, wornach sich die Behörden bei Einreichung der Tabellen von den Getreide- und Viktualienpreisen zu achten, II, 58. 59. Während der Operation des Einschmelzens und Umprägens ist der Transito-Verkehr mit der Scheidemünze nur erlaubt, wenn Pässe des Staatskanzlers vorgezeigt werden. Die zum Transito be-

bestimmte, aus der Fremde ohne gültige Pässe eingehende Scheidemünze ist zur weitern Versendung nach dem Auslande nicht zu expediren, sondern als Eingangs-Gut zu behandeln, II, 84. 85. Vergleichung verschiedener fremden mit den Preuß. II, 88. S. auch Münz-Reduktion, wegen der Depositai-Gelder, s. Bank.

Münz-Einwechselungs-Comtoir in Stargard, II, 85. Zu Cöslin, II, 223.

Münz-Exportation, einzelner Courant- oder Scheidemünz-Quantitäten, wird bis zur Höhe von 40 rthlr. für jeden einzelnen Fall ohne Paß gestattet, II, 80.

Münz-Reduktion, erstreckt sich nicht auf Pfennigstücke, sondern diese müssen in den Cassen überall für voll angenommen werden, I, 5. Edikt wegen Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant vom 13ten December 1811, I, 277. ff. Bis die Münze eingeschmolzen ist, bleibt sie ein gesetzliches Surrogat des Courants, und wird der Cours fixirt, ein Reichsthaler Courant ist in den Marken und Pommern gleich 42 Groschenstücken sogenannter schlechter Münze; in Preußen u Schlesien 52½ Silbergroschen oder Düttchenstükken. Nach diesem Cours können alle Zahlungen an Königl. Cassen statt Courant in Münze geschehen. Mit Ausnahme des Handelsverkehrs unter Kaufleuten, ist auch jeder Privatmann verbunden, die Scheidemünze zu obigem Cours für Courant anzunehmen; der Gläubiger kann jedoch die Verifikation der Münze verlangen. Alle Contrakte müssen nach diesem Cours geschlossen werden Jeder kann nach diesem Cours die Scheidemünze in die Münze gegen Empfang von Courant einliefern. Das Einbringen preußischer Scheidemünze ist erlaubt, sie muß jedoch verificirt werden. Die Exportation ist während des Umschmelzens verboten. Die Scheidemünze hört künftig auf und wird blos eine Ausgleichungsmünze geschaffen, die jedoch nie als Zahlungsmittel statt Courant gebraucht werden kann. Künftig soll der Thaler 30 gleiche Theile und der 30. Theil des Thalers 10 Pfennige enthalten, I, 277 — 280 Bezieht sich blos auf die guten Groschen, Sechspfennig und Böhmen-, oder Düttchenstücke, und hat in dem bisherigen Werthe der übrigen kleinen silbernen Scheidemünze und dem vollen Werthe der Kupfermünze keine Aenderung gebracht, II, 147.

Münzsorten, in Cours gesetzte fremde, deren Beschreibung und Abbildung kann bei den Magisträten und Landräthen eingesehen werden, III, 420.

Münz-Verifikation, Aufhebung des Zwanges dabei, I, 10.

Münz-Verifikations-Bureaux, deren Errichtung und Geschäftsform, II, 59. Des zu Stolpe, II, 82. Zu Cöslin, II, 90. Zu Anclam, II, 107. Zu Colberg, II, 125. Zu Stargard, II, 315.

Muffeln, s. Schmelztiegel.

Muscheln, Ersatzzoll 1 rthlr. pro Centner, IV, 525.

Museum, s. anatomisches Museum.

Musikalische Aufwartungen, kann jeder, der einen Gewerbschein löset, verrichten, und ist der bisherige Zwang aus den Musikverpachtungen aufgehoben, I, 2.

Musikanten, s. herumziehende Personen.

Musik Verpachtung, s. musikalische Aufwartungen.

Muskaten-Blumen und Muskaten-Nüsse, Kriegs-Impost davon, 25 rthlr. pro Cntr. II, 192. Zur Consumtion im Lande 6 gr. pro Pfund. III, 193 Ermäßigter Kriegs-Impost 10 rthlr. pro Cntr. IV, 142. Ersatzzoll 3 rthlr. pro Cntr. IV, 249. Rückzoll 2 rthlr à Cntr. IV, 396.

Muskat-

## N.

## O.

## P.



Pa-

sendung aufgefordert, I, 218. Es soll dazu der vorschriftsmäßige 2 gr. Stempel adhibirt werden, I, 204. Pässe, welche einkommenden ausländischen Deserteurs, ingleichen den Krümpern, so wie den aus Straf- und Besserungs-Anstalten zu entlassenden Personen ertheilt werden, bedürfen keines Stempels, II, 12. Stempelfrei sind auch die Pässe zu Official- und Dienstreisen, II, 36. Blanquets zu Reisepässen sollen nur an die Orts-Polizei-Behörden verabfolgt werden, II, 55. Ein namentliches Verzeichniß aller ertheilten und visirten Pässe sollen die Polizei Behörden alle Monat einreichen, II, 334. Wegen Anhaltung der im Mecklenburgschen fabricirten falschen, III, 49. Paß-Reglement vom 20sten März 1813. III, 247—256. Der Eintritt aus dem Auslande in die Preuß. Staaten wird nur auf einen Paß gestattet. Ausnahmen davon, III, 247. Ein solcher Eingangs-Paß wird vom Staatskanzler, oder dem Ministerio oder der Regierung ertheilt. Welchen Personen Ausnahmsweise auch ohne diesseitigen Paß der Eintritt gestattet ist, III, 248. Auswärtigen Handels- und Kaufleuten und Fabrikanten, welche die Frankfurter Messe besuchen, soll auch auf den Paß des Polizei-Direktoriums zu Frankfurt a. d. Oder, den Einwohnern eines angrenzenden Landes, welche in Preuß. Provinzen mit liegenden Gründen angesessen sind, zu Reisen nach den letztern, auf den Paß der Polizei-Obrigkeit desjenigen einheimischen Orts, worin sie angesessen sind, den Bewohnern des angrenzenden platten Landes zum Verkehr mit ihren Produkten auf den Paß der Polizei-Obrigkeit der ersten einheimischen Stadt, durch welche sie reisen, oder des Orts, in welchem sie ihren Verkehr treiben, so wie überhaupt allen denjenigen, welche glaubhaft darthun, daß sie in einer Pr. Provinz öfters wiederkehrende dringende Geschäfte haben, auf den Paß der Polizeiobrigkeit des Orts, an welchem diese Geschäfte zu betreiben sind, die Berufsreise in die Preuß. Staaten gestattet seyn. Diesen Individuen dürfen die Pässe aber nicht anders ertheilt werden, als insofern sie der Paßgebenden Behörde durch Notarität oder durch glaubhafte Legitimation als unbescholtene und unverdächtige Personen bekannt sind, auch müssen sie ihren Paß nicht allein von der Polizei-Behörde der ersten einheimischen Grenzstadt, sondern auch nachher visiren lassen, III, 249. Sie können einen auf 3 Monate gültigen allgemeinen Paß nehmen, III, 251. Alle Eingangspässe müssen an der Grenzstadt, so wie an jedem Orte, wo der Paßführer übernachtet, visirt werden; bei Abweichungen von der darin vorgeschriebenen Reiseroute wird die Visa verweigert und der Paßinnhaber zurückgesandt. Keine Polizeibehörde soll, bei 20 rthlr. Strafe, und bei wiederholter Uebertretung bei Strafe der Amtsentsetzung, einen Paß visiren, der nicht von der kompetenten Grenzbehörde visirt worden ist. Die Polizei-Behörden der Grenzstädte müssen alle Wochen ein Verzeichniß der von ihnen visirten Eingangspässe zum Ministerial-Departement der höhern Polizei und zur Provinzial-Regierung einsenden, III, 250. Die obigen Vorschriften finden insonderheit auch [illegible] der einwandernden Künstler- und Handwerksgesellen Anwendung. Bei See- und Stromreisen bedarf die Schiffsmannschaft keines [illegible]genen, besondern Passes, sondern es genügt wenn das namentliche Verzeichniß derselben dem Passe des Schiffers in beglaubter Art angeheftet ist. Reisende und Passagiers sind jedoch hierunter nicht begriffen, und können nur in dringenden Fällen gegen Bürgschaft und unter [illegible]servation ohne Paß ans Land gelassen werden, III, 251. Zu Reisen ins Ausland ist ein einländischer Paß erfor-

erforderlich. Ausnahmen davon. Solcher kann nicht von einer Lokal-Behörde, sondern nur von obgedachten höhern Behörden ertheilt werden. Welche Behörden auch zur Ertheilung der Ausgangspässe befugt sind. Die Grenzbehörden dürfen keinen ohne Ausgangspaß über die Grenze lassen, III, 252. Dies findet auch auf Künstler- und Handwerksgesellen Anwendung. In Ansehung der Schiffsmannschaft und Schiffspassagiere treten auch bei der Abreise die vorgedachten Bestimmungen ein, III, 253. Preuß. Unterthanen sind in Ansehung der Reisen im Innern des Landes nicht beschränkt, sie müssen sich nur mit der nöthigen Legitimation versehen. Die mit der Paß- und Fremden-Polizei beauftragten Behörden, sollen ohne die genaueste Prüfung der Pässe weder Pässe ertheilen, noch visiren, noch Fremde durchlassen. Die Gasthöfe sollen fleißig kontrollirt werden. Besonders sind die Ausländer zu beobachten. Jeder Auswärtige muß den Paß bei der Polizei-Behörde des Orts niederlegen und dagegen eine Aufenthaltskarte nehmen, III, 254. S. auch Aufenthaltskarte. Kein Postamt soll einem Ausländer ohne Paß und Visa die ordinaire oder Extrapost gestatten. Bei Zweifel und Verdacht haben die Postämter der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen. Fuhrleute und Pferdeverleiher dürfen bei Strafe keinen Reisenden über die Grenze oder von den Grenz-Oertern weiter fahren; Schiffer keinen zur See oder auf Strömen ohne Bewilligung der Polizeiobrigkeit aus den Preuß. Staaten her- aus- oder hineinlassen, wofür die Schiffsherrn und Schiffsvorsteher haften, III, 253. Die Polizeiobrigkeiten haben die Gasthäuser, Herbergen und Kräge fleißig zu controlliren und visitiren. Herbergirer sollen keinem ohne Paß Obdach geben, den Fremden die Pässe abfordern und bei der Meldung der Polizeibehörde überliefern, bei Gefängniß, auch wohl nach Befinden Zuchthausstrafe. Ohne Genehmigung d. Polizeibehörde soll kein Künstler oder Handwerker einen auswärtigen Gesellen in Arbeit nehmen, oder daraus ins Ausland entlassen, auch sollen die Zünfte ohne solche keine Kundschaften ertheilen, III, 256. Instruktion für die mit der Paßpolizei beauftragten Behörden, vom 20sten März 1813. III, 257. ff. Zu den Pässen sind gedruckte Formulare vorgeschrieben. Formular des gewöhnlichen Reisepasses, III, 267. Zu Reisen aus dem Auslande in die Preuß. Staaten, 268. Aus den Preuß. Staaten ins Ausland, 269. Quartal-Paß zum Eingang, 270. Zum Ausgang, 271. Aufenthaltskarte, 272. Die Regierungen erhalten die Paß-Blanquets aus der Hauptstempelkammer. Beschreibung der äussern Form. III, 258. Wesentlicher Inhalt eines Passes, a) die Dauer der Gültigkeit ist auszudrücken, zu Reisen im Lande nicht über ein halbes Jahr. Ein abgelaufener Paß ist als gar nicht vorhanden anzusehen. b) Signalement des Paßführers, wozu er sich persönlich gestellen muß. Nur unverdächtige Personen, besonders höhern Standes, können es schriftlich zusenden. c) Die eigenhändige Unterschrift des Paßnehmers, mit Tauf- und Familien-Namen, im Paßjournal. d) Die Bestimmung der Reiseroute, mit Anführung der Hauptzwischenörter, oder im Fall des Verdachts, mit Aufnahme jedes Dorfes. Ausserhalb der Reiseroute ist der Paß ungültig. Zu einer Veränderung derselben ist die Polizei-Behörde des Orts, an welchem der Reisende zuerst abweichen will, in dringenden Fällen befugt, III, 259. e) Nicht ganz unverdächtige Personen müssen den Reisezweck angeben, bei andern genügt die allgemeine Angabe. — Die Polizeibehörde ist zur Ertheilung des Passes befugt. Jede Person muß einen besondern Paß lösen;

lösen; jedoch können Ehefrauen, die mit ihren Männern, Kinder, die mit ihren Eltern, Pflegebefohlene bis zum 14ten Jahre, die mit ihrem Vormunde reisen, so wie die in des Paßnehmers Lohn stehenden Personen und die Schiffsmannschaft in den Paß der resp. Eltern, des Vormundes u. s. w. mit aufgenommen werden, III, 260. Postreisende, Kantonpflichtige, Juden, die nicht Staatsbürger sind, Handwerksgesellen, Tagelöhner und andere Personen niedern Standes, insonderheit Beurlaubte, verabschiedete oder active Soldaten, überhaupt alle Paßpflichtige müssen auch zu Reisen im Innern der Königl. Staaten Pässe nehmen. Die Legitimation des Paßnehmers muß vorhergehen; die Paßbehörde ist deshalb verantwortlich. An gemeine Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Militairpflichtige, Schüler, Minderjährige oder ähnliche abhängige Individuen ist ein Reisepaß nur nach vorgängiger Bescheinigung der Erlaubniß desjenigen, von dem sie abhangen, oder der Auflösung dieses Verhältnisses zu ertheilen. Auch muß die Concession von denjenigen, die solche zur Ausübung ihres Gewerbes bedürfen, producirt werden, III, 261. Gewerbs-Concessionen, und Handwerks-Gesellenbücher können die Stelle der Pässe nicht vertreten. Visirung der Pässe. Die visirende Behörde muß vorhero die Aechtheit prüfen und bei entstehendem Verdacht durch Anstellung der Handwerksproben u. dergl. die Identität ausmitteln. Die Visirung geschieht unter dem Paß, oder wenn es an Raum fehlt, auf einem dem Paß anzuheftenden, an der Schnur mit dem Amtssiegel zu versehenden besondern Blatte. IV, 262. Wegen der Aufenthaltskarten, s. Aufenthaltskarte. Die Paßbehörde muß vier Journale halten, a) das Paß-Journal, b) das Visa-Journal, c) das Journal der Aufenthaltskarten, d) das Journal der Fremden-Meldungen. Sie vertreten die Stelle des Protokolls, und müssen sowol vom Polizei-Officianten, als vom Paß-Inhaber unterschrieben werden. Das Journal der Fremden-Meldung wird aus den von den Gastwirthen täglich eingehenden Fremden-Meldungen angelegt. Aufsicht auf Gastwirthe, III, 264. s. Gastwirthe. Stempelsätze, mit Ausschluß der stempelfreien Quartal-Pässe, sind, für einen Reisepaß bei bemittelten Personen 8 gr, bei nicht bemittelten 2 gr. für die Aufenthaltskarte, bei Standespersonen von 1 bis 8 Tagen 2 gr. von 8 bis 14 Tagen 4 gr. und bei einem längern Aufenthalt 8 gr. und bei Personen geringern Standes die Hälfte dieser Sätze. Gebühren. III, 265. Aufenthaltskarten sind nach neuerer Bestimmung stempelfrei. III, 305. Polizei-Obrigkeiten, welche für Individuen Pässe zu Reisen ins Ausland oder aus diesem in die Preuß. Staaten nachsuchen, müssen dies Gesuch bei derjenigen Behörde, die ihnen am nächsten ist, mithin in der Regel bei der Regierung der Provinz anbringen, mit Beilegung des Signalements und aller nöthigen Notizen, sonst diese Behörden in eine Ordnungsstrafe verfallen und die Kosten erstatten müssen. Die Landräthe sollen in jedem Dorfe diejenige Person bestimmen, welche sich dem Geschäfte der Paß-Visirung zu unterziehen hat. Den Auswärtigen muß ihr mitgebrachter auswärtiger Paß bei Ertheilung eines inländischen gelassen, jedoch darauf notirt werden, daß, unter welchem dato u. auf wie lange ein inländischer ertheilt ist, III, 306. Entwichene Conscribirte und andere Flüchtlinge aus den vom Feinde besetzten Ländern können auch ohne Paß in die Preuß. Staaten eingelassen werden; sie sind jedoch unter Bestimmung einer speciellen Reiseroute mit einem Passe nach dem Orte, den sie sich wählen, zu versehen und die vorgesetzten Behörden davon

zu

zu benachrichtigen. Ohne Paß dürfen sie sich nicht wieder aus den Königl. Staaten begeben, III, 307. Der Mangel der Visa des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten steht der Gültigkeit der vom Polizei-Departement im Ministerio des Innern ertheilten Pässe nicht mehr entgegen, ebend. Die Ortspolizei-Behörden sollen keine Aus- und Eingangs-Pässe ertheilen. III, 346. Alles, was auf Gegenstände der Paß-Polizei Bezug hat, ressortirt vom Polizei-Departement im Ministerio des Innern, III, 347. Die Orts-Obrigkeiten sollen den ins Ausland Reisenden nicht Pässe bis zur Grenze geben. Die Pässe für Handwerksgesellen sollen nicht auf unbestimmte, sondern auf gewisse, den Zeitraum eines halben Jahres nicht überschreitende Zeit ertheilt werden. Abgelaufene oder überschrittene Pässe müssen nie visirt werden. — In den Uebersichten der visirten Pässe ist die Behörde, welche den Paß ertheilt hat, und der Bestimmungsort zu bemerken, III, 388. Erinnerung wegen vorschriftmäßiger Ausfertigung der Reisepässe. Das Alter, die Größe des Paß-Inhabers, das Datum und die Jahreszahl sollen mit Buchstaben geschrieben, auch nichts darinn durchstrichen oder radirt werden, III, 411. 412. Platz-Commandanten sind berechtigt, die ankommenden Reisenden zu examiniren, und ihre Pässe zu visiren; diese Visa berechtigt jedoch allein weder zum Eingang noch zum Ausgang, III, 448. Nur dem Commandanten eines Armee-Corps ist die Ertheilung von Ein- und Ausgangspässen gestattet, nicht den Militairpersonen niederer Grade III, 449. Diejenigen Inländer, welche zu Reisen im Innern eines Passes nicht bedürfen, denselben aber dennoch zur leichtern Legitimation nehmen, sind nicht gehalten, den Paß an den Orten wo sie übernachten, visiren zu lassen. Es werden dahero für solche andere Paß-Formulare gedruckt, in welchen der auf die Visirungs-Verbindlichkeit sich beziehende Schluß ausgelassen wird, III, 465. Befugniß des Polizei-Präsidenten von Stein zu Königsberg in Preußen zur Ertheilung von Pässen zu Reisen nach dem In- und Auslande, III, 473. Ministerial- und Regierungspässe sind in den Schwedischen Landen gültig, IV, 437. Auch die Pässe der Preuß. Ortsbehörden werden in Schweden respektirt, und soll ein Gleiches in den diesseitigen Landen geschehen, III, 513. Die Preuß. Bewohner des linken Elbufers sollen in paßpolizeilicher Hinsicht den Einwohnern diesseitiger Lande gleich behandelt werden, III, 529. Die Pässe sollen unentgeldlich visirt werden, IV, 34. Den die Messe zu Frankfurt an der Oder besuchenden Handelsleuten aus befreundeten oder von Pr. und alliirten Truppen besetzten Ländern soll der Eingang auch auf den Paß der Polizei-Behörde ihres Wohnorts, insofern er mit dem Signalement des Paßführers versehen ist, gestattet werden; sie müssen jedoch von der Polizei-Behörde der ersten Preuß. Stadt einen Paß nach Frankfurt nehmen, und dagegen ihren mitgebrachten bis zur Rückkehr niederlegen. Die von einer Preuß. Grenz-Behörde mit einem Paß versehenen Handelsleute sollen denselben bei ihrer Ankunft dort bei dem Polizei-Direktorio deponiren, ihn jedoch bei ihrer Abreise mit dem Visa zur Retour über die bei ihrer Hinreise passirte Grenzstadt zurückerhalten, um solchen in letzterer gegen den dort zurückgelassenen Paß, welcher zum Ausgang zu visiren ist, umzutauschen, IV, 35. 36. Für die den Handwerksburschen stempelfrei auszufertigenden Interims-Pässe sollen keine Gebühren oder Copialien gefordert werden, IV, 174. Diese Gebühren-Freiheit erstreckt sich auf jede Gattung der bei den Pässen eintretenden Gebühren, sie mögen in Siegelungs-, Canzlei- oder Schreibgebühren bestehen, auch auf die des zur Erwirkung des Passes erforderlichen Polizei-Attestes.

 einzeln

wenn

Post-

## Q.



Quar-

# R.

Reh-

Re-

## S.

Qualität überzeugt hat. II, 311. Einschränkung der Begünstigung wegen Stundung von ⅔tel der Schlachtsteuer von dem zur Verpflegung fremder Truppen Seitens der Unterthanen geschlachteten Vieh, II, 283. Sie wird völlig aufgehoben, und tritt die volle Schlachtsteuer wieder ein, II, 338. IV, 400. S. auch Lieferungen, Schlachtsteuer-Quittungen, Schlachtungen, Verpflegung, Vieh, Schlachtvieh.

Schlachtsteuer-Quittungen, bei deren Lösung müssen die in Gemeinschaft schlachtenden Fleischer auf dem Lande, wenn sie an einem Orte wohnen, die Deklaration, mit Bemerkung des Antheils eines jeden, mit unterschreiben, welche bei der Dorfs-Receptur bleibt. Die Schlacht-Quittung behält der, der die Schlachtung verrichtet. Wohnen sie nicht an einem Orte, so geschieht jene Mitunterschrift ebenfalls, und die Quittung muß in dem Dorfe gelöset werden, wo die Schlachtung geschiehet. Sie bleibt zunächst bei der Schlachtung und dient dann zur Begleitung desjenigen Antheils, der versendet wird; jedoch muß die Versendung in längstens 3 Tagen, den Tag der Ausstellung und des Transports mitgerechnet, geschehen. Bei Partikuliers auf dem Lande sind, wenn sie an einem Orte wohnen, keine besondern Maasregeln erforderlich; wenn sie aber in verschiedenen Dörfern wohnen, so dient die Quittung nach vollendeter Schlachtung zur Begleitung des Antheils, der versandt, und zwar auf eben so lange, als vorhero bei den Schlächtern bestimmt worden, III, 27. 28. Die Schlacht-Quittung muß von dem Schlächter gleich nach vollzogener Schlachtung eingerissen werden, und muß der Fleischer, wenn das ganze versteuerte Quantum nicht mit einemmahle geschlachtet wird, das wirklich abgeschlachtete Vieh sogleich auf der Rückseite abschreiben, IV, 54. Bei gemeinschaftlichen Schlachtungen der Schlächter in den Städten, muß derjenige Schlächter, welcher die Schlacht-Quittung löset, zugleich die Namen der Schlächter, mit welchen er in Gemeinschaft schlachtet, declariren und bringt deren Quittungs- und Revisionsbücher mit auf das Accise-Amt. Dieses expedirt die Quittungen auf die Namen sämmtlicher Theilhaber, und schreibt in dem Buche den Antheil eines Jeden an; es notirt ferner die gemeinschaftliche Schlachtung mit Benennung der Theilhaber in dem Ordre-Buche für die Revisions-Beamten. Tritt der Fall ein, daß ein städtscher Schlächter mit einem Landschlächter, oder mit einem Schlächter aus einer andern Stadt schlachtet; so wird dem Deklaranten die ganze Schlachtung angeschrieben, bei Extrahirung des Paßierscheins aber die versandte Quantität in dem Quittungs- und Revisions-Buche annotirt. Bei Partikuliers, welche gemeinschaftlich schlachten, ist es hinlänglich, daß die Schlacht-Quittung auf die Namen sämmtlicher Theilhaber ausgestellt wird, und daß der Transport des frischen Fleisches aus der Behausung des einen in die des andern unter Begleitung der Schlacht-Quittung geschehe. II, 399. S. auch Schlachtsteuer, Schlachtvieh.

Schlachtungen, s. Fleisch, Lieferungen, Schlachtsteuer, Schlachtsteuer-Quittungen, Truppen, Vieh, Schlachtvieh.

Schlachtvieh, dessen Exportation ist auch unmittelbar vom platten Lande ab, jedoch mit der Bestimmung nachgelassen, daß Zoll- und Handlungs-Accise-Gefälle erhoben werden, I, 6. Vom ausländischen treten an die Stelle des bisherigen Eingangszolles folgende neue Zoll-Abgaben, als: von jedem Ochsen 5 rthlr. von einem Stier, Kuh oder Ferse, 3 rthlr. von einem Hammel oder Schaafe, 1 rthlr. I, 178. 185. Unterscheidungszeichen der neuen Steuer-

Sei-

sind nicht blos Anzeigen der Gerichts-Deputirten, sondern auch alle Eingaben zu verstehen, welche die Partheien selbst, oder durch ihre Bevollmächtigten oder Assistenten im Laufe des Prozesses einreichen. — Zu Berichten der Executoren bei Gegenständen von 50 rthlr. und drüber ist ein 8 gr. Stempel zu brauchen, II, 26. Wenn zu dem Erkenntnisse über Präjudicial-Fragen bereits der Werthstempel gebraucht worden ist, so ist das Erkenntniß der ersten Instanz in der Hauptsache nur auf einen 8 gr. Stempel zu schreiben, ausserdem aber zur Ausfertigung der gewöhnliche 8 gr. Stempel erforderlich. — Pässe zu Official- und Dienstreisen sind stempelfrei, II, 27. **Criminal-Sachen**, in welchen auf eine Strafe unter 50 rthlr. und unter 4wöchentlichem Gefängniß erkannt, sind stempelfrei. Gegen vermögende Inquisiten, wenn eine höhere Strafe erkannt ist, muß der Werthstempel zu 10 rthlr. gelöset werden, wenn auch die Urtels-Gebühren weniger betragen, II, 328. Die während des Krieges reservirten sollen zu den Akten gebracht werden II, 75. II, 287. Der Verificirung der Liquidationen niedergeschlagener soll sich jeder Stempel-Fiskal unterziehen, II, 125. Niederzuschlagende sollen halbjährlich im May und November, und zwar gegen den 20sten jedes dieser Monate liquidirt werden, II, 136. Die Liquidationen müssen die Gründe bei jedem Ausfall, mit einem Atteste der einreichenden Behörde über den Verbrauch, enthalten, und von dem Stempel-Fiskal verificirt seyn. Ebend. Zur Bestimmung des Stempels sollen Staats- und andere öffentliche Papiere nicht nach dem Nennwerthe, sondern nach dem Course zur Zeit der Erbschaftsantretung, zu Silbergeld gerechnet werden. Dies findet auch bei nothwendigen Subhastationen, imgleichen bei lästigen Eigenthums-Uebertragungen Anwendung, II, 106. 107. Bei Aufnahmen öffentlicher Protokolle, II, 107. Zu dem Sr. Majestät einzureichenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse soll, im Falle der Verurtheilung eines Officiers vom Premier-Capitain und Rittmeister aufwärts ein Werthstempel von 10 rthlr., bei Erkenntnissen gegen Staabs-Capitains, Staabs-Rittmeister und Subaltern-Officiers aber gar keiner genommen werden, insofern nicht notorisch gute Vermögens-Umstände vorhanden sind. Die von einer Pension oder Wartegeld von 150 rthlr. und drunter subsistirenden Staabs-Offiziere sollen ebenfalls vom Werthstempel in Untersuchungssachen frei seyn, II, 401. Interims-Quittungen über Pachtgelder sind stempelfrei; jedoch muß am Ende des Jahres die General-Quittung den Stempel haben. In wiefern zu Berechnungen der Gegenforderungen eines Pächters kein Stempelpapier nöthig ist, III, 84. Kirchliche Atteste, Zeugnisse und Extracte aus den Kirchenbüchern, z. B. Tauf-, Todten- und Copulationsscheine, alle Privat- und öffentliche Verhandlungen, welche zum Gebrauch vor Gericht, oder einer andern öffentlichen Behörde dienen können, sind stempelpflichtig, gewöhnlich zu 8 gr. III, 504. Ausnahmen davon, III, 504. Ausnahmen davon, III, 505. Altersbescheinigungen der Confirmanden, Proclamations-Atteste und Dimissorialen, Taufscheine der Kantonisten zum Gebrauch bei den Kanton-Revisionen, Lebens-Atteste, womit Pensions-Quittungen zu begleiten sind, sind stempelfrei, III, 505. Bei **Pacht- und Mieths-Contracten** soll eine Steigerung des Stempelsatzes zu 4 gr. so oft eintreten, als die jährliche Pacht oder Miethe ein volles 100 rthlr. übersteigt. Der Stempel zu den Neben-Exemplaren richtet sich nach dem Gegenstande des Vertrags, IV, 75. Wenn Partheien einen Vertrag über unbewegliche Güter oder dingliche

Rechte

Rechte vor Gericht oder vor einem Notar schliessen und der gesetzliche Werthstempel nicht zu dem für den Erwerber bestimmten Haupt Exemplar gebraucht wird; so trifft die Stempelstrafe den Richter oder Notar, welcher den Vertrag aufgenommen oder ausgefertiget hat. Das Haupt-Exemplar muß stets mit dem Werthstempel versehen seyn; eher darf kein Richter oder Notar den Vertrag den Partheien aushändigen, IV, 192. Alle schriftliche Mieths-Contrakte, so wie die Quittungen über den bezahlten Miethzins, müssen, wenn die einjährige Miethe 50 rthlr. oder mehr beträgt, auf Stempelpapier geschrieben seyn, IV, 319. Will der Miether schriftlich darüber quittirt seyn; so muß der Vermiether auf seine Kosten die Quittung auf dem geordneten Stempelpapier ausstellen, und wenn solches nicht über die monatlichen oder vierteljährigen Zahlungen einzeln geschehen ist; so muß er am Schlusse des Miethjahres dem Miether eine Haupt-Quittung über den ganzen jährlichen Betrag auf dem gesetzlichen Stempelbogen ertheilen. Strafe der Contravention — der 4fache Betrag des fehlenden Stempels. Diese trifft bei den Contrakten und deren Duplicaten den Vermiether und Miether, jeden besonders. Bei ungestempelten Quittungen verfällt der Aussteller in die Strafe, der Innhaber oder Producent aber muß mit Vorbehalt seines Regresses an den Aussteller die Geldbuße erlegen, IV, 320. In Criminalfällen, wenn ein Mitschuldiger von der solidarischen Verbindlichkeit in Absicht der Totalsumme der Kosten befreit, und nur zu einem bestimmten Beitrage verurtheilt wird, ist solcher auch nur zu einem verhältnißmässigen Stempelbetrage schuldig zu achten, IV, 394. Verhandlungen wegen Regulirung eines 50 rthlr. und mehr betragenden Nachlasses, nach Abzug der Schulden, erfordern den 8 gr. Stempel, wogegen die, auf die Theilnahme eines solchen Erb-Interessenten, welcher nicht 50 rthlr. aus der Masse erhält, sich beziehenden Verhandlungen, Ausfertigungen und richterlichen Verfügungen stempelfrei sind. Original-Taufscheine müssen aber immer auf dem Stempel zu 8 gr. ausgefertiget seyn. Bei Theilungen zwischen Minorennen und der Wittwe wird die letztere nicht davon befreit, wenn erstere auch die Stempelfreiheit genießen. Dem überlebenden Ehegatten steht frei, das eingeworfene eigene Vermögen hiebei von seinem Erbtheil abzuziehen. Es ist nicht erlaubt, den Gebrauch des Stempels bis zur Beendigung der Erbtheilung auszusetzen. Nur der Gegenstand, worüber ein ausgestelltes Dokument lautet, nicht aber die Zahl der darinn benannten Theilhaber, bestimmt die Stempelpflichtigkeit desselben, IV, 450. S. auch **Anweisungen, Auctionen, Criminalsachen, Ehegatten, Erbschaftsstempel, Executions-Mandate, Gewerbescheine, Handwerks-Materialien, Paß, Reise-Pässe, Resolutionen, Rechnungsstempel, Quittungsstempel, Wechsel, Werthstempel, Zeitungen.**

**Stempelbogen**, wegen Annahme der Tresorscheine bei Lösung derselben, I, 275.

**Stempel-Contravention**, s. **Stempel.**

**Stempel-Debits-Extrakte**, wegen deren Einsendung, I, 148. Auf der letzten Seite derselben sollen die Münzsorten verzeichnet werden, Schema dazu, I, 220.

**Stempel-Defekte**, s. **Registraturen.**

**Stempel-Edikt** v. 20. Novbr. 1810. I, 212.

**Stempel-Fiscale**, in Pommern, II, 83. Müssen sich auf den Post-Coursen zu Dienstreisen der ordinairen Post bedienen, der Extraposten oder Miethsfuhren nur bis zur nächsten Post-Station. Sie erhalten Postfreipässe und haben 50 Pfund, ausschließlich der Dienst-Papiere

und

und Geräthe, frei, II, 132. Das Wagengeld, so wie das Postillions-Trinkgeld können sie nach reglementsmässigen Sätzen zur Erstattung liquidiren. Bei Reisen ausserhalb des Post-Courses können sie mit Miethsfuhrwerk oder 2 Extrapostpferden reisen, wofür sie liquidiren. Im letztern Fall wird das Attest der Postämter über die Orts-Entfernungen und daß die Reise mit Extrapost gemacht ist, beigebracht; im erstern Falle die vollständigen Quittungen der Fuhrleute, und die Atteste über die Orts-Entfernung und den Geschäfts-Gegenstand, II, 133. S. Stempel.

Stempelfreiheit, der Quittungen der Officianten über unfixirte Diäten und Reisekosten, II, 7. Der Kassen montis pietatis ist auf die Gehalts-Quittungen ihrer Salaristen nicht auszudehnen, II, 135. Der Verhandlungen über Lieferungen für Königl. Preuß. Truppen, II, 175. Der Lebens- und Quittungs-Recognitions-Atteste der auf Wartegeld oder Pensionen stehenden Personen, imgleichen der Wittwen, und der Gesundheits-Atteste, Behufs der Aufnahme in die Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, II, 178. Der Erbschaften und Vermächtnisse der Kirchen, Armen-Anstalten, Waysenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, Straf- und Besserungs-Anstalten, II, 209. Der Verhandlungen bei Bestellung der Amts-Cautionen, II, 285. Des auswärtigen Nachlasses eines Verstorbenen, sowohl an Mobilien als Capitalien, welcher zwar in den preußischen Staaten seinen Wohnsitz gehabt, aber im Auslande ansässig gewesen ist, III, 96. Der Bau-Abnahme Atteste Behufs der Brandschaden-Vergütungen, III, 370. Der Aufenthaltskarten, III, 305. Der Quittungen über Pensionen aus der Justiz-Offizianten-Wittwen-Casse, IV, 277. Der Benachrichtigungen der Partheien, s. Benachrichtigungen, der Pässe, s. Paß. S. auch Criminalsachen, Erbschaftsstempel, Domainen, Garnison-Compagnien, Mäkler-Atteste, Stempel.

Stempelgefälle, deren Zahlungen in Golde zum 4ten Theile werden aufgehoben, I, 181. Die Annahme der Tresorscheine wird dadurch nicht behindert, I, 275. Von jedem einem Testamentsvollzieher anfallenden Vermächtnisse soll nur die Hälfte derselben entrichtet werden. Wird Justiz-Commissarien für dieses Geschäft eine bestimmte Summe legirt; so entrichten sie nichts, wenn ihr Deservit dem Betrage des Vermächtnisses gleich kommt. Ist dem Testaments-Vollzieher nachgelassen, neben seinem Vermächtnisse noch Gebühren zu liquidiren; so ist der volle Stempelsatz von dem ihm legirten Vortheile zu entrichten. Ist die Testamentsvollziehung einem Miterben übertragen, so hat dieser von seinem erbschaftlichen Vortheile den vollen gesetzlichen Stempel zu lösen, II, 299.

Stempel-Gesetze, wenn die Untergerichte über deren Anwendung Bedenken finden; so haben sie sich zuförderst an das ihnen vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium zu wenden, II, 10. 21.

Stempel-Materialien, werden den Stempelvertheilern der Gerichte nur gegen Verschreibungen mit ihrer eigenhändigen Unterschrift verabfolgt, I, 261.

Stempel-Papier, Erinnerung wegen dessen Anwendung, II, 83.

Stempelpflichtigkeit der Quittungen der Lieferanten über Lieferungen II, 277. Der Instrumente über Amts-Cautionen, Protokolle und Atteste darüber, der Recognitionsscheine, II, 285. Der von einländischen Gutsbesitzern im Auslande ausgestellten Schuld-Dokumente, Cessionen und Vollmachten der Ausländer für ihre Geschäftsträger in den Königl. Staaten, IV, 237. S. auch Dokumente.

Stempel-Revisionen, s. Registraturen.

Stem-

## T.

Todten-

Gens-

## U.

## V.

es plötzlich, so muß es der Besitzer dem Gemeindevorsteher melden; im letztern Falle dem Scharfrichter oder Abdecker zur Abholung binnen 24 Stunden. Die Grabstellen müssen entfernt und 4 Fuß tief angelegt, alle Flecke, wo krankes Vieh gelegen, müssen umgegraben werden. Beim Schlachten muß der Gemeindevorsteher oder Hirte es erst besichtigen, S. 2. Schlächter müssen sich die Kennzeichen der Viehseuche bekannt machen; jeder angehende Meister muß sich einer Prüfung des Physici unterwerfen, desgleichen die Viehhändler aus den ehemaligen polnischen Provinzen. Ohne Gesundheits-Attest soll kein Vieh eingebracht und auf den Märkten verkauft werden. Am Bestimmungsort muß solches noch 72 Stunden bis 8 Tage lang abgesondert bleiben, ehe der Erlaubnißschein zur Aufnahme in die Heerde ertheilt wird. S. 3. Gleiche Atteste müssen die Viehhändler sich beim einländischen Einkaufe von der Gerichtsobrigkeit ausstellen lassen. Ausländisches Rindvieh darf nur mit Attesten über gewisse Einlaßörter, wo sie Quarantaine halten, eingebracht werden, S. 4. Quarantaine-Zeit, Namen der Einlaßörter, IV, 133. 134. Erkranktes Vieh muß sofort dem Landrath gemeldet werden, der Physiker untersucht es, und stellt nach dem Befunde ein von dem Grenz-Zoll-Bedienten und der Obrigkeit des Einlaß-Orts mit zu zeichnendes Gesundheits-Attest aus. Jedes Stück wird mit einem Zeichen am Horne gebrannt. Nach-Revisionen auf dem Wege bis zum Bestimmungsort. Wird Seuchekrankes Vieh bei der Revision entdeckt; so muß es gleich getödtet, dem Landrathe Anzeige gemacht und die Heerde von Kreis zu Kreis begleitet werden. Gastwirthe und Krüger, bei denen das Treibevieh übernachtet, müssen die Grenz-Revisions-Atteste nachsehen und es beim Fressen und Saufen beobachten. S. 5. Viehhändler und Treiber müssen beim Ermatten des Viehes sogleich Anzeige machen, und vor dem Schlachten desselben muß erst untersucht werden, daß keine Krankheit zum Grunde liegt. Giftfangende Sachen, als rohe Häute, Haare, Hörner, ungeschmolzenes Talg, Rindfleisch, Dünger, unbearbeitete Wolle und Rauhfutter dürfen aus inficirten Provinzen nicht eingebracht werden, S. 6. Vorschriften beim wirklichen Ausbruche. Aufhebung der Gemeinschaft mit dem Orte, der Viehmärkte in einem Bezirke von 3 Meilen. S. 7. Alle Hunde müssen angelegt und von den angrenzenden Ortschaften Wachen gestellt, welche den Eingang verhindern. Zur Aufsicht über die Beobachtung dieser Vorschriften wird vom Landrath ein Aufseher bestellt, welcher Revisionen hält, Unordnungen sogleich abstellt und Anzeige macht. S. 8. Absonderung bei gemeinschaftlicher Hütung, Holzung und Mühlen. Die Hirten müssen dem Gemeindevorsteher sogleich Anzeige machen, wenn ein Stück Vieh zurückbehalten wird, oder umfällt, oder erkrankt; dieser meldet es dem Landrath, welcher die Obduktion veranlaßt. No. 32. S. 9. Stirbt das erkrankte Vieh; so muß der Abdecker es, jedoch ohne Hund und Karren, sogleich abholen, und an die Grabstelle bringen, wo es der Landrath und Kreis-Physikus untersucht. S. 10. Beim Ausbruche auf einem einzeln liegenden Etablissement muß der ganze Viehstand, wenn er nicht über 10 Stück beträgt, nach aufgenommener Taxe getödtet werden. Vorhergehende Absonderung in Quarantaineställen, und Untersuchung, S. 11. Es wird ein Revisor dazu bestellt. Die Besitzer eines Rindviehstandes müssen dessen Gesundheitszustand beobachten und im Falle des Verdachts dem Aufseher Anzeige machen. Für die Hirten werden Gehülfen bestellt, welche die Heerde beobachten. S. 12. Es werden in jedem

dem Orte Revisoren des gesunden Viehstandes angesetzt. Beim Transport in die Quarantaine-Ställe ist ein Viehleiter nöthig; Vorschriften für denselben. S. 13. Sperrung des Stalles oder Hofes, wo ein Stück erkrankt, Entfernung des gesunden von demselben. Größe, Lage und Gebrauch der Quarantaineställe. S. 14. Für jeden solchen Stall wird ein Viehwärter angenommen, Pflichten desselben. Sperrung der Quarantaine-Ställe. S. 15. Zum Tödten muß ein eigener Mensch mit einem Karren zum Transport angesetzt werden; dieser darf mit Niemandem im Orte Umgang haben. Jeder Einwohner ist verpflichtet, dies Geschäft auf Verlangen des Landraths zu übernehmen. S. 16. Vorsicht beim Transport zur Grabstelle. Die Grabstellen müssen vom Orte entfernt und 800 Schritte weit von Wegen und Triften gewählt, auch in dieser Entfernung von allem Viehe gemieden werden. Nro. 33 S. 17. Die Gruben müssen 6 bis 8 Fuß tief, auch der Bezirk zu den Grabstellen mit Graben und Zaun umgeben und gepflastert seyn. Der Kadaver muß mit Haut und Haare vergraben, und mit ungelöschtem Kalk bedeckt werden. S. 18. Alle Gemeinschaft mit andern Heerden ist aufzuheben, Hütung, Tränken und Triften sind zu trennen. Alle Mühlenfuhren müssen mit Pferden geschehen. S. 19. Aller Verkauf von Rindvieh, Schaafen, Rauchfutter und giftfangenden Sachen ausserhalb des Orts wird verboten, Hofedienste und Vorspann ausserhalb des Orts dürfen nicht geleistet werden. Die Passage muß verlegt werden. Menschen aus dem Orte, die beim Rindvieh beschäftigt sind, dürfen nicht nach andern Oertern oder Feldmarken kommen. S. 20. Verhalten der Geistlichen, Hebammen und Offizianten beim Besuchen des Orts. Die Aufnahme fremder Leute und fremden Viehes, so wie alle Wallfahrten in und aus dem Orte werden verboten. Vorsicht beim Handel mit Vieh und Rauchfutter, und beim Schlachten, S. 21. Wann eine allgemeine Sperrung eintreten muß. Die Bedürfnisse der Einwohner des Orts dürfen nur bis zu den Wachen gebracht und müssen von ihnen, nach Entfernung der Wachen, abgeholt werden. Aufsicht über die Wachen. S. 22. Sperrung des Gehöftes. S. 24. Aus den Ställen, wo erkranktes Vieh gestanden, wird das gesunde weggebracht, die zur Wartung des erkrankten gebrauchten Menschen dürfen zu den andern nicht gelassen werden, S. 25. Wann eine engere Sperrung des Orts eintritt, S. 26. Aufhebung der Märkte. Wie es in Residenz- und Handelsstädten zu halten ist, S. 27. Von den Personen, welche zur Ausführung der bei der Seuche angeordneten Vorkehrungen zu bestellen sind. Pflichten des Aufsehers, der Revisoren und übrigen anzustellenden Personen. S. 28. 29. Sie werden von dem Landrathe vereidet und mit Instruction versehen. Die Direktion führt, mit Zuziehung des Kreis-Physikus der Landrath. Deren Pflichten. S. 30. 31. Von der Verpflichtung, die Aufsicht im Orte zu übernehmen; auch Prediger und Königl. Officianten sind dazu verbunden, in der Regel unentgeldlich. Nro. 35. S. 33. Die Wachen und Wärter muß der Ort geben, alle Fuhren und Dienste leisten. Die Kreis-Kasse bezahlt die Vergütung für den Aufseher, das Lohn für die Revisoren, für die Gehülfen der Hirten, für die Abdecker rc. S. 34. Vergütungssätze für das Vieh; aus welchen Fonds solche erfolgen, S. 34. 35. Verhalten nach aufgehörter Krankheit. Reinigung der Ställe. Verhalten des Gesindes, Vorsicht in Ansehung des Rauchfutters. S. 37. Verfahren bei der Lungenkrankheit, beim Milzbrande, bei der Tollkrankheit. S. 38 — 40. Nro. 36. S. 41 — 43. S. auch

 lions-

lions-Trinkgeld liquidiren sie zur Erstattung. Bei Reisen ausserhalb des Post-Courses können sie sich gemietheter Fahrten bedienen oder mit 2 Extra-Postpferden reisen, jedoch immer nur bis zur nächsten Station, wo sie von der ordinairen Post wieder aufgenommen werden können. Bei diesen Reisen mit Extrapost können sie auch Wagenmiethe liquidiren, II, 2. 3. Vorschrift zur Verhütung des Misbrauchs des Militair-Vorspanns bei Durchmärschen der franz. und alliirten Truppen. II, 126. Ausgleichung des Vorspanns bei der Einkommensteuer, III, 6. Vorspann für mobiles vaterländisches Militair, (Kriegsfuhren) wird nicht vergütet. III, 114. Vorschriften wegen des Vorspanns für die russischen Truppen. III, 158. ff. Wegen Vergütung des mit Luxussteuer-Pferden geleisteten. III, 480. IV, 12. Der Zugviehstand der Prediger und ihrer Colonen ist dazu beizutragen schuldig. Prediger, welche Filiale bereisen, haben ein Dienstpferd frei. Fällt die Vorspannleistung auf einen Sonn- oder Festtag, so ist die Tour auf das nächstemal zu verlegen. Von den Communalfuhren sind die Pfarrer in der Regel frei. I, 80. 81. Prediger, welche Filiale zu bereisen, überhaupt Amtsgeschäfte ausserhalb ihres Wohnorts zu verrichten haben, müssen zwei Pferde vom Vorspann frei haben. I, 234. Die den Dorfschulzen ertheilte Befreiung davon wird aufgehoben. III, 428. S. auch **Forstbediente, Pfarrländereyen, Prediger, Marschrouten.**

**Vorspann-Pferde**, deren Bezeichnung mit einem besondern Zeichen wird empfohlen. II, 193. 194.

**Vorstädter** müssen die volle Mahl-, Schlacht- und Getränke-Accise eben so entrichten, wie städtsche Einwohner. II, 91.

**Vorstellungen** in Erbschaftsstempel-Angelegenheiten sind mit einigen Ausnahmen stempelfrei. III, 187. S. **Erbschaftsstempel.** S. auch **Anträge.**

# W.

**Waagen**, s. **Mühlenwaagen.**

**Waagebalken**, eiserne, deren Anschaffung in den Mühlen wird befohlen; sind in der Eisengiesserey zu Berlin zu haben. II, 381. S. auch **Mühlenwaagen.**

**Waagemeister**, s. **Müller.**

**Waageschaalen**, Ergänzungs-Accise von überelbischen, 1 gr. pro Thaler des Werths. IV, 85.

**Waage-Tabelle**, s. **Mühlenwaage-Tabelle.**

**Waage-Zettel**, s. **Müller.**

**Waaren**, eingehende fremde, dürfen nicht anders, als in dem Wohnorte des Eigenthümers und Empfängers zur Revision gestellt, abgeschätzt und versteuert werden. II, 154. Collis mit zum Transito bestimmten Waaren dürfen nicht als unbekannten Innhalts expedirt, vielmehr müssen die Objekte deklarirt, in den Begleitscheinen benannt und darnach die Abgaben entrichtet werden. IV, 217. S. auch **Atteste, baumwollene Waaren, Begleitschein, französische Waaren, Frankfurter Messe, Hausirhändler, Plombirung, Rußland, Kriegs-Impost, Ersatzzoll, Rückzoll.**

**Wachen**, s. **Landsturm.**

**Wachholder-** oder **Kadickbeeren**, sind Ersatzzollfrei. IV, 526.

**Wachs**, gelbes und weißes, Kriegs-Imp. davon 1 rthlr. pro Cntr. IV, 144. Aus Rußland und Poh-

schen und Tyroler Wein, auch fremden Landwein, pro Eymer 4 rthlr. 20 gr. 4 pf., IV, 86. Abgeänderte Ergänzungs-Accise, nach vorbeschriebenen Gattungen, IV, 310. Ermäßigter Kr. Impost, 2 rthlr. pro Eimer, in Flaschen pro Quart 1½ gr. IV. 144. Ersatzzoll, 1 rthlr. pro Eimer, in Flaschen ½ gr. pro Quart, IV, 252. S. auch Weinhändler.

**Weinessig**, Ergänzungs-Accise vom überelbischen, 2 rthlr. 19 gr. 11 pf. pro Eimer, IV, 85. Abgeänderte Ergänzungs-Accise, 3 rthlr. 7 gr. 2 pf. pro Eimer, IV, 309.

**Weinhandel**, s. Wein.

**Weinhändler**, sollen von den Sanitäts-Polizei-Behörden unter genauer Aufsicht gehalten, und deren Läden von den Physikern und Polizei-Behörden untersucht werden, II, 122. Den Weinhändlern und Branntweinbrennern soll das Bereiten und Verkaufen von bittern Weinen und gebrannten Wassern nur unter den Bedingungen gestattet werden, a) daß die dazu verwandten Species im ökonomischen Gebrauche hinreichend bekannt sind und keine medizinisch specifische Eigenschaften haben, die auf die Gesundheit nachtheilig wirken können, b) daß bei der Benennung entweder im Allgemeinen der Zusatz „bitter" gemacht, oder derselbe nach den Ingredienzien, z. B. Wermuth-Wein ꝛc. genannt, alle medizinische Benennungen und Etiquetten, z. B. Essenz ꝛc. vermieden werden müssen, c) daß diese Weine oder Brandweine nur nach landüblichem Maaße, nicht aber in Medizingläsern verkauft werden, III, 497.

**Wein- und Bierschenker**, s. Bier.

**Weinschank**, dazu müssen die Victualienhändler, wenn sie Wein ausschenken, einen besondern Gewerbeschein lösen, III, 182.

**Weinstein**, Kriegs-Impost davon, 12 gr. pro Cntr. IV, 144. Ersatzzoll, 12 gr. pro Cntr. IV, 252.

**Weißblech**, Kriegs-Impostfrei, III, 340.

**Weiß**, Kunsthändler in Berlin, III, 112.

**Weitzen**, Gefälle vom seewärts ausgehenden, IV, 166. Consumtions- und Communal-Abgabe von Weitzen zu Mehl, Grütze, Stärke, 16 gr. pro Scheffel, IV, 362. S. auch **Malz, Puder, Sirup, Steuer-Quittungen.**

**Weitzen-Brod und Kuchen**, Cons. Steuer vom ländlichen beim Eingang in die Stadt, 6 pf. pro Pfund, I, 168. Ergänzungs-Accise vom überelbischen, 6 pf. pro Pfund, IV, 83. Consumtions- und Communal-Abgabe, à 10 Pf. 5 gr. 5 pf. IV, 365. 431.

**Weitzen-Graupen**, Consumt. Steuer von ländlichen beim Eingang in die Stadt, 1 rthlr. 4 gr. pro Cntr. I, 167. Ergänzungs-Accise von überelbischen, pro Cntr. 1 rthlr. 4 gr. pro Scheffel 1 rthlr. IV, 82. Consumt. und Comm. Abgabe, à Cntr. 1 rthlr. 13 gr. 2 pf. à Scheffel 1 rthlr. 7 gr. 10 pf. IV, 364. 432.

**Weitzen-Gries**, s. Gries.

**Weitzen-Grütze**, s. Gries.

**Weitzen-Mehl**, feines, dem Nürnberger, Frankfurter oder Mariemonter gleich, Cons. Abgabe beim Eingange in die Städte, pro Cntr. 1 rthl. 12 gr. pro Schffl. 1 rthlr. I, 166. Ergänz. Accise vom überelbischen, desgleichen, IV, 82. Consumtions- und Communal-Abgabe, pro Cnt. 1 rthlr. 22 gr. 6 pf. pro Schffl. 1 rthlr. 7 gr. IV, 364. Ergänz. Accise und Comm. Abgabe vom überelbischen, desgleichen, IV, 432. Ordinaires, Consumt. Steuer vom ländlichen, pro Cntr. 1 rthlr. pro Schffl. 16 gr. I, 166. Ergänzungs-Accise vom überelbischen, desgl. IV, 82. Consumt. und Comm. Abgabe, pro Cntr. 1 rthlr. 7 gr. pro Schffl. 20 gr. 8 pf. IV, 364. Ergänz. Accise und Commun. Abgabe vom überelbischen, desgl. IV, 431.

**Werk**, ist Ersatzzollfrei, IV, 526.

Erb-

Ein-

## Z.

vom einländisch-raffinirten, 3 rthlr. pro Cntr. IV, 2. Fremder raffinirter wird gegen Bezahlung der Consumtions-Gefälle zugelassen. Die Stempelung muß mit rother Oelfarbe geschehen. IV, 54. Ergänzungs-Accise von dem aus überelbischen Provinzen eingehenden, raffinirten, 24 rthlr. 21 gr. 3 pf. pro Cntr. vom rohen, zur Fabrikation, 14 rthlr. 10 gr. 7 pf. und zur unmittelbaren Consumtion, 17 rthlr. 10 gr. 7 pf. pro Cntr IV, 86. Ermäßigter Kriegs-Impost vom rohen und Farin aller Art, 2 rthlr. pro Centner IV, 144. Ersatzzoll 1 rthlr. pro Centner. IV, 253. Abgeänderte Erg. Accise vom überelbischen, raffinirten, 10 rthlr. 21 gr. 2 pf. pro Cnt. vom rohen braunen, zur Fabrikation, 5 rthlr. 10 gr. 6 pf. Zur unmittelbaren Consumtion, 7 rthlr. 10 gr. 6 pf. pro Cntr. IV, 309. Rückzoll für raffinirten, 3 rthlr. pro Cntr. IV, 397. S. auch **Kandis, Lumpenzucker, Raffinade, Rohzucker, Runkelrüben,**

**Zuckerbäcker**, sollen unter polizeilicher Aufsicht gehalten, deren Läden untersucht, und im Falle der Beimischung schädlicher Ingredienzien, bestraft werden, II, 122.

**Zucker-Sirup**, s. **Sirup.**

**Zünfte**, s. **Gewerke.**

**Zugvieh**, für das aus der Fremde eingebrachte, wird die Zollfreiheit bewilliget, IV, 258. S. auch **Fuhrleistungen.**

**Zugvieh-Besitzer**, die Luxussteuer erlegen, sind zu Kriegsfuhren verpflichtet; frei davon sind die Pferde, welche von Königl. Offizianten zu Königl. Dienstverrichtungen gebraucht werden, II, 137.

**Zunderbüchsen**, s. **Büchsen.**

**Zwangs- und Bannrechte**, sind alle durch die Edikte vom 28sten October und 2ten November. 1810. aufgehoben, I, 2.

**Zwangsbezirke** der Schornsteinfeger, s. **Schornsteinfeger.**

**Zwangs-Lieferungen**, s. **Lieferungen, Magazine.**

**Zwangspflichtige Krüger**, s. **Krüger.**

**Zwangsvorlagsrechte**, der Städte, die auf den Grund der Verjährung oder Verträge ausgeübten sollen in der Nachweisung mit aufgenommen werden, II, 267.

**Zwanzig-Kreuzer-Stücke**, werden in Zahlungen an Königl. Kassen zu 5 gr. 4 pf. angenommen, III, 389.

**Zweidrittelstücke**, Hannöversche, Mecklenburgsche und Schwedisch-Pommersche, werden in Königl. Kassen zu 18 gr. Preuß. Courant angenommen, III, 541. IV, 146. Die Annahme der letztern wird nur auf 17 gr. 6 pf. bestimmt. Westphälische werden zu 18 gr. angenommen. IV, 306.

**Zwillig** (Sack-, Pack- und gemeiner von Werg) 1 rthlr. 12 gr. Ersatzzoll pro Cntr. IV, 252. S. auch **Bielefelder Leinwand.**

**Zwirn**, Ersatzzoll davon, 3 rthlr. pro Cntr. IV, 253. S. auch **Ersatzzoll.**



